



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2013 (11.07)
(OR. en)**

10629/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)**

**PECHE 245
CODEC 1359**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166 - COM(2011) 425 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Gemeinsame Fischereipolitik
- *Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes*

1. Die Europäische Kommission hat am 13. Juli 2011 einen Vorschlag für eine neue Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) angenommen.
2. Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag stehen ein Vorschlag für die Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur - der am selben Tag angenommen wurde¹ - sowie der Vorschlag über einen neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den die Kommission am 2. Dezember 2011² angenommen hat.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 28. März 2012 bzw. am³ 4. Mai 2012 abgegeben.

¹ Dok. 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167 - COM(2011) 416 final.

² Doc. 17870/11 PECHE 368 CADREFIN 162 CODEC 2255 - COM(2011) 804 final.

³ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183; ABl. C 225 vom 27.7.2012, S 20.

4. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat ihre zweite Lesung im Februar 2012 abgeschlossen ⁴.
5. Nach drei Orientierungsaussprachen im März, April und Mai 2012 hat der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2012 eine partielle "allgemeine Ausrichtung" festgelegt ⁵. Diese allgemeine Ausrichtung ist auf der Tagung des Rates vom 26. Februar 2013 insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Rückwurfverbots und der damit zusammenhängenden Bestimmungen (Artikel 15 und 16) abschließend überarbeitet worden ⁶.
6. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 6. Februar 2013 festgelegt ⁷.
7. Die Gruppe hat die Abänderungen des Parlaments in ihren Sitzungen von Januar bis 8. März 2013 geprüft.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 13. März 2013 ⁸ ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen angenommen. Informelle Trilog-Sitzungen zwischen den drei Organen haben bisher am 19. und 26. März sowie am 8., 9. und 24. April 2013 stattgefunden.
9. Nachdem der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 22. April 2013 ⁹ eine weitere Orientierungsaussprache geführt hat, hat er auf seiner Tagung vom 22./23. Mai 2013 das Mandat des Vorsitzes überarbeitet ¹⁰.
10. Am 28. und 29. Mai 2013 fanden abschließende informelle Trilog-Sitzungen statt, über die der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 31. Mai 2013 ¹¹ informiert wurde. Am 7. Juni 2013 fand eine abschließende informelle Sitzung auf Fachebene statt.
11. Der zu billigende endgültige Text ist in Anlage 1 wiedergegeben. Dieser Text enthält gegenüber der Zusammenfassung, die dem AStV auf seiner Tagung vom 31. Mai 2013 vorgelegt wurde, folgende Änderungen: Artikel 7a wurde entsprechend den Vorschlägen für die Formulierung der Rechtsvorschriften leicht umformuliert, Satz 3 wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments angefügt; dieser Satz war irrtümlich aus dem im Trilog vorgelegten Text gelöscht worden. Artikel 17 Absätze 6 und 7 wurden gekürzt, wie bereits in der Zusammenfassung dargelegt.

⁴ Dok. 5070/2/12 PECHE 7 CODEC 9 REV 2.

⁵ Dok. 11322/12 PECHE 227 CODEC 1654.

⁶ Dok. 11322/1/12 PECHE 227 CODEC 1654 REV 1.

⁷ Dok. 5255/13 CODEC 61 PECHE 39 PE 7.

⁸ Dok. 7164/13 PECHE 83 CODEC 498 und 7165/13 PECHE 84 CODEC 499.

⁹ Dok. 7959/13 PECHE 120 CODEC 681.

¹⁰ Dok. 7165/3/13 REV 3 PECHE 84 CODEC 499.

¹¹ Dok. 10217/13 PECHE 231 CODEC 1255.

Abgesehen von der Arbeit an den Erwägungsgründen sind für das überarbeitete Mandat¹² in Bezug auf die in Dokument 10217/13 nicht enthaltenen Artikel folgende abschließende Änderungen herauszustellen:

- Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a: Einfügen von "Flotten" in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik;
- Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e: "Beitrag" zur Sicherstellung gleicher Ausgangsbedingungen;
- Artikel 5 Nummer 12a: "dem Reifezustand Rechnung tragend" in die Begriffsbestimmung für 'Mindestreferenzgröße' eingefügt;
- Artikel 5 Nummer 8b: Neuformulierung der Begriffsbestimmung für "schonenden Fischfang";
- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d: "wie beispielsweise Fangmöglichkeiten" als Beispiel für wirtschaftliche Anreize eingefügt;
- Artikel 9 Absätze 2 und 5: Anpassung an den Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2;
- Artikel 12: Einführung des delegierten Rechtsakts nach Rechtsberatung über den rechtlichen Verfahrensablauf;
- Artikel 13: Bezugnahme auf Artikel 56 Absatz 3 als korrektes (Dringlichkeits)verfahren;
- Artikel 16 Absatz 3: angesichts der Neutralitätsvereinbarung Streichung der Bezugnahme auf Artikel 43 Absatz 3;
- Artikel 25 Absatz 1b und Artikel 26 Absatz 2a: Neuformulierung des Umfangs der Veröffentlichungspflichten der Mitgliedstaaten;
- Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe dc: Neuformulierung eines der Ziele der mehrjährigen Pläne der Mitgliedstaaten für die Aquakultur;
- Artikel 56 Absatz 2: nähere Festlegung der für den Verwaltungsausschuss geltenden Verfahrensvorschriften.

12. Das Europäische Parlament beabsichtigt nach der Billigung des endgültig vereinbarten Textes durch den AStV, diesen Text in der Sitzung seines Fischereiausschusses am 18. Juni 2013 zu prüfen; billigt der Fischereiausschuss den Text, wird das Europäische Parlament ein Schreiben aufsetzen, mit dem der Rat davon in Kenntnis gesetzt wird, dass das Parlament für den Fall, dass der Rat den Text nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in erster Lesung billigt, die Vorbereitungen dafür treffen wird, dass diese Textfassung frühzeitig in zweiter Lesung angenommen wird.

¹² Dok. 7165/3/13 REV 3 PECHE 84 CODEC 499.

13. Der AStV wird daher ersucht, die endgültige Fassung des in Anlage 1 beigefügten Kompromisstextes mit der Maßgabe seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen sowie die in Anlage II enthaltenen Erklärungsentwürfe zu billigen. Der Vorsitz beabsichtigt, die Erklärung zu den Mehrjahresplänen gemeinsam mit den anderen Organen auszuarbeiten, so dass sie später als gemeinsame Erklärung abgegeben werden könnte.
-

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gemeinsame Fischereipolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002¹⁵ des Rates wurde eine Gemeinschaftsregelung für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik eingeführt.

¹³ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183.

¹⁴ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.

¹⁵ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- (2) Die Gemeinsame Fischereipolitik beinhaltet die Erhaltung der biologischen Meeresschätze und das Fischereimanagement für diese Bestände. Außerdem umfasst sie - in Bezug auf marktpolitische und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele - lebende Süßwasserressourcen und Aquakulturtätigkeiten sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.
- (2a) Die Freizeitfischerei kann wesentliche Auswirkungen auf die Fischereiressourcen haben, deshalb sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie in einer Weise betrieben wird, die mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar ist.
- (3) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig zu ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit beitragen. Sie sollte Regeln enthalten, die darauf abzielen, die Rückverfolgbarkeit, Sicherheit und Qualität der in der Union vermarkteten Erzeugnisse sicherzustellen; ferner sollte sie zu mehr Produktivität, einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor, einschließlich kleiner Fischereien, und stabilen Märkten beitragen sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen. Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zudem zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen und helfen, die Ziele dieser Strategie zu erreichen¹⁶.

¹⁶ COM(2010) 2020 final.

- (4) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)¹⁷, und sie hat das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (UN-Übereinkommen über Fischbestände)¹⁸ ratifiziert. Außerdem hat sie das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 24. November 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (FAO-Einhaltungsübereinkommen)¹⁹ angenommen.

Diese internationalen Instrumente regeln vorrangig Bestandserhaltungspflichten, unter anderem die Pflicht, für Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit wie auch für die Hohe See Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten können, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, den Vorsorgeansatz umfassend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände anzuwenden, die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Meeresressourcen in Gewässern unter unterschiedlicher Gerichtsbarkeit sicherzustellen und anderen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres gebührend Rechnung zu tragen. Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte daher dazu beitragen, dass die Europäische Union ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen dieser internationalen Instrumente nachkommt. Erlassen die Mitgliedstaaten rechtmäßig im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, so achten auch sie darauf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Bestandserhaltung und Zusammenarbeit nach diesen internationalen Instrumenten zu handeln.

¹⁷ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1.

¹⁸ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.

¹⁹ ABl. L 177 vom 16.7.1996, S. 24.

- (5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass die Nutzung der biologischen Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Bestände innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens mindestens auf ein Niveau zurückführt und auf einem Niveau erhält, das es ermöglicht, den höchstmöglichen Dauerertrag zu erzielen. Diese Nutzungsgrade sollten bis 2015 erreicht werden. Es sollte nur dann gestattet sein, diese Nutzungsgrade zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen, wenn durch ihr Erreichen bis 2015 die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der betreffenden Fischereiflotten ernstlich gefährdet würde. In dem Fall sollten die Nutzungsgrade so rasch wie möglich nach 2015 und unter allen Umständen spätestens 2020 erreicht werden. Liegen keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten zur Festlegung dieses Niveaus vor, so können approximative Parameter in Betracht gezogen werden.
- (5e) Bei Bewirtschaftungsentscheidungen betreffend den höchstmöglichen Dauerertrag in gemischten Fischereien sollte der Schwierigkeit Rechnung getragen werden, alle Bestände in einer gemischten Fischerei zur gleichen Zeit mit dem höchstmöglichen Dauerertrag zu befischen, insbesondere in Fällen, in denen aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass es sehr schwierig ist, das Phänomen der limitierenden Arten ("choke species") durch eine stärkere Selektivität bei den verwendeten Fanggeräten zu vermeiden. Geeignete wissenschaftliche Gremien sollten aufgefordert werden, unter solchen Umständen eine Empfehlung zum angemessenen Umfang der fischereilichen Sterblichkeit abzugeben.
- (6) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte gewährleisten, dass die fischereipolitischen Zielvorgaben, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in ihren Beschluss über den Strategieplan zur Erhaltung der Biodiversität 2011-2020 aufgenommen hat, und die Biodiversitätsziele, die vom Europäischen Rat angenommen wurden²¹, erfüllt werden.
- (7) Eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sollte sich auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist, und die verfügbaren wissenschaftlichen Daten berücksichtigen.

²⁰ COP-Beschluss X/2.

²¹ EU CO 7/10 vom 26. März 2010.

- (8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zum Schutz der Meeresumwelt und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten sowie insbesondere zum Erreichen des Ziels eines guten Umweltzustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)²² beitragen.
- (8a) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte ferner dazu beitragen, den Unionsmarkt mit Nahrungsmitteln von hohem Nährwert zu versorgen und die Nahrungsmittelabhängigkeit des Binnenmarktes zu verringern; ebenso sollte sie zur direkten und indirekten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen Entwicklung in Küstenregionen beitragen.
- (9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, die Folgen der Fischerei für die Umwelt sollten begrenzt und unerwünschte Fänge sollten vermieden und so weit wie möglich verringert werden.
- (10) Es ist wichtig, dass die Gemeinsame Fischereipolitik nach den Grundsätzen einer guten Regierungsführung gestaltet wird. Zu diesen Grundsätzen zählen eine Entscheidungsfindung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, eine starke Beteiligung aller Interessengruppen und eine langfristige Perspektive. Für eine erfolgreiche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik müssen außerdem die Verteilung der Zuständigkeiten auf EU-, regionaler, nationaler und lokaler Ebene sowie die gegenseitige Vereinbarkeit der ergriffenen Maßnahmen und ihre Übereinstimmung mit Maßnahmen in anderen EU-Politikfeldern geklärt sein.
- (10a) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zur Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen der im Fischereisektor Beschäftigten beitragen.
- (11) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte den Erfordernissen der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in vollem Umfang Rechnung tragen.

²² ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

- (12) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte in einer Art und Weise durchgeführt werden, die allgemein mit den übrigen Politikbereichen der Union in Einklang steht und insbesondere Interaktionen mit Unionstätigkeiten in anderen maritimen Politikbereichen Rechnung trägt, damit anerkannt wird, dass alle Angelegenheiten, die Europas Ozeane und Meere betreffen, eng miteinander verbunden sind. In den verschiedenen Meeresräumen von Ostsee, Nordsee, Keltischer See, Biscaya und Iberischer Küste, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer sollten politische Entscheidungen in verschiedenen Bereichen kohärent sein.
- (13) Alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union sollten nach Maßgabe der GFP-Regeln gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen der Europäischen Union haben.
- (14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Küstenbevölkerung in bestimmten Gebieten eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten. Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, dass kleine Fischerei betreibenden Fischern, handwerklichen Fischern und Küstenfischern ein bevorzugter Zugang eingeräumt wird.
- (14a) Kleine küstennahe Inseln, die von der Fischerei abhängig sind, sollten gegebenenfalls als Sonderfall betrachtet und unterstützt werden, um ihr künftiges Überleben und ihren künftigen Wohlstand zu sichern.
- (15) Biologische Meeresschätze rund um die EU-Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 Absatz 1 AEUV sollten besonders geschützt werden, da sie unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Gebiete zur Erhaltung von deren lokaler Wirtschaft beitragen. Bestimmte Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern sollten daher auf Fischereifahrzeuge beschränkt sein, die in den Häfen dieser Gebiete registriert sind.

- (15a) Um zur Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen und maritimer Lebensräume beizutragen, sollte die Union sich bemühen, biologisch besonders anfällige Gebiete zu schützen, indem sie als Schutzgebiete ausgewiesen werden, in denen es möglich sein sollte, die Fischereitätigkeit einzuschränken oder zu unterbinden. Bei der Entscheidung darüber, welche Gebiete entsprechend auszuweisen sind, sollte Gebieten, bei denen eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass in ihnen eine hohe Konzentration von Fischbeständen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und von Laichplätzen gegeben ist, sowie Gebieten, die als biologisch-geographisch empfindlich gelten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bestehende Schutzgebiete sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Zur Vereinfachung des Auswahlprozesses sollten die Mitgliedstaaten geeignete Gebiete, einschließlich solcher, die Teil eines kohärenten Netzes sind, bestimmen und gegebenenfalls dahin gehend zusammenarbeiten, dass sie gemeinsame Empfehlungen ausarbeiten und der Kommission übermitteln. Um die Einrichtung von Schutzgebieten effizienter zu gestalten, sollte die Kommission in der Lage sein, solche Gebiete als Bestandteil eines Mehrjahresplans einzurichten, und um ein geeignetes Maß an demokratischer Rechenschaftspflicht und Kontrolle sicherzustellen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über das Funktionieren der geschützten Gebiete Bericht erstatten.
- (16) Das Ziel einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze lässt sich wirksamer über einen mehrjährigen Ansatz im Fischereimanagement erreichen, bei dem vorrangig Mehrjahrespläne erstellt werden, die auf die Besonderheiten verschiedener Fischereien abgestimmt sind.
- (17) Mehrjahrespläne sollten in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für möglichst viele verschiedene Bestände gleichzeitig gelten. Diese Pläne sollten den Rahmen für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen. Die Mehrjahrespläne sollten außerdem genau festgelegten Bewirtschaftungszielen unterliegen, um zur nachhaltigen Nutzung der jeweiligen Bestände und dem Schutz der jeweiligen marinen Ökosysteme beizutragen. Diese Pläne sollten in Abstimmung mit den Beiräten, den Akteuren des Fischereisektors, Wissenschaftlern und anderen Beteiligten, die ein Interesse am Fischereimanagement haben, verabschiedet werden.

- (17a) Durch die Richtlinie 2009/147/EWG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten²³, die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen²⁴ und die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)²⁵ werden den Mitgliedstaaten bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich Schutzgebieten, besonderer Schutzgebiete bzw. geschützter Meeresgebiete auferlegt. Dies erfordert möglicherweise den Erlass von Maßnahmen, die unter die Gemeinsame Fischereipolitik fallen. Es ist daher zweckmäßig, die Mitgliedstaaten in Bezug auf Gewässer unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit zum Erlass solcher Bestandserhaltungsmaßnahmen zu ermächtigen, die zur Erfüllung der ihnen aus diesen Unionsrechtsakten erwachsenden Verpflichtungen erforderlich sind, sofern sich diese Maßnahmen nicht auf die Fischereiinteressen anderer Mitgliedstaaten auswirken. Für den Fall, dass sich diese Maßnahmen möglicherweise auf die Fischereiinteressen anderer Mitgliedstaaten auswirken, sollte die Befugnis zum Erlass einer solchen Maßnahme der Kommission übertragen werden und die betroffenen Mitgliedstaaten sollten auf die regionale Zusammenarbeit zurückgreifen.
- (18) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit großen Mengen an unerwünschten Fängen zu reduzieren und die Rückwürfe schrittweise einzustellen. Unerwünschte Fänge und Rückwürfe stellen eine beträchtliche Verschwendung dar und haben negative Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze und Meeresökosysteme sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien. Es sollte die Verpflichtung festgelegt und nach und nach umgesetzt werden, dass sämtliche Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, und im Mittelmeer auch die Fänge, für die Mindestanlandegrößen gelten und die im Rahmen von Fischereitätigkeiten in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen gefangen werden, anzulanden sind; gleichzeitig sollten die Vorschriften, nach denen für die Fischer bislang eine Rückwurfverpflichtung bestand, aufgehoben werden.
- (18a) Die Pflicht zur Anlandung aller Fänge sollte für die einzelnen Fischereien eingeführt werden. Den Fischern sollte es möglich sein, weiterhin Arten zurückzuwerfen, die nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten eine hohe Überlebensrate haben, nachdem sie ins Meer zurückgeworfen wurden.

²³ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

²⁴ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

²⁵ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

- (18b) Damit die Pflicht zur Anlandung aller Fänge praktikabel ist und im Hinblick auf die Abmilderung der Auswirkungen der sich ändernden jährlichen Fangzusammensetzungen sollten den Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Prozentsatz jahresübergreifende Übertragungen von Quoten erlaubt sein.
- (19) Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen der Verwaltung der Pflicht zur Anlandung alles in ihren Kräften Stehende für die Verringerung unerwünschter Fänge unternehmen. Im Hinblick darauf müssen Verbesserungen bei den selektiven Fangmethoden zur Vermeidung und größtmöglichen Verringerung unerwünschter Fänge hohe Priorität haben. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Quoten auf die Fischereifahrzeuge in einem Mischverhältnis aufteilen, das die voraussichtliche Zusammensetzung der Fänge in der Fischerei so weit wie möglich widerspiegelt. Das Missverhältnis zwischen verfügbaren Quoten und tatsächlichen Fangmengen könnte durch einen Quotentausch mit anderen Mitgliedstaaten, der auch auf Dauer erfolgen kann, ausgeglichen werden. Die Mitgliedstaaten könnten ebenfalls in Erwägung ziehen, Eignern von Fischereifahrzeugen eine Zusammenlegung einzelner Quoten zum Beispiel im Rahmen von Erzeugerorganisationen oder in Gruppen von Eignern von Fischereifahrzeugen zu erleichtern. Je nach dem Zustand des Bestands der Beifangarten sollte eine letzte Option in der Aufrechnung der Beifangarten gegen die Quote der Zielarten bestehen.
- (19a) Die Bestimmungszwecke der Anlandungen untermaßiger Fische unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sollten begrenzt und diese Fänge vom Verkauf für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden.
- (20) Um unerwünschten Fängen, die auch dann unvermeidlich sind, wenn alle Maßnahmen zu ihrer Verringerung angewendet werden, Rechnung zu tragen, sollten für Fischereien, für die die Pflicht zur Anlandung gilt, bestimmte De-minimis-Ausnahmen von dieser Pflicht vorrangig über Mehrjahrespläne festgelegt werden.
- (20a) Vorbehaltlich wissenschaftlicher Gutachten und unter der Voraussetzung, dass die Ziele der höchstmöglichen Dauererträge nicht gefährdet werden und die fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöht wird, ist für den Fall, dass eine Pflicht zur Anlandung einschließlich der Dokumentierung der Fänge gilt, eine Erhöhung der diesbezüglichen Fangmöglichkeiten vorgesehen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Fische, die bisher zurückgeworfen wurden, nun angelandet werden.
- (20b) Der Zugang zu Fischereien sollte auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können. Die Mitgliedstaaten sollten eine verantwortungsbewusste Fischerei fördern, indem sie Anreize für die Betreiber bieten, die am umweltfreundlichsten arbeiten und den größten Nutzen für die Gesellschaft erzeugen.

- (21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden. Gibt es keine ausreichenden Daten, sollten die Fischereien auf der Grundlage von Standards für Ersatzgrößen bewirtschaftet werden.
- (22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit der Küstenbevölkerung in bestimmten Gebieten vom Fischfang muss die relative Stabilität der Fangtätigkeiten sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.
- (23) Diese relative Stabilität der Fangtätigkeiten sollte angesichts der wechselnden biologischen Lage der Bestände die besonderen Bedürfnisse von Regionen schützen und in vollem Umfang berücksichtigen, in denen lokale Gemeinschaften besonders stark von der Fischerei und damit verbundenen Tätigkeiten abhängig sind, wie der Rat in seiner Entschließung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977, insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat.
- (23a) In diesem Sinne ist das Konzept der angestrebten relativen Stabilität auszulegen.
- (25) Die Kommission sollte ermächtigt werden, vorübergehende Maßnahmen zu erlassen, wenn biologischen Meeresschätzen oder marinen Ökosystemen durch Fangtätigkeiten eine ernste Gefahr droht, die sofortiges Handeln erfordert. Diese Maßnahmen sollten an feste Fristen gebunden sein und für einen festgelegten Zeitraum gelten.
- (25a) Die Mitgliedstaaten sollten im Wege der regionalen Zusammenarbeit gemeinsame Empfehlungen und andere Instrumente zur Ausarbeitung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Beeinträchtigung der Fangtätigkeit in umweltrechtlich geschützten Gebieten annehmen. Die Kommission sollte im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit nur dann Bestandserhaltungsmaßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten erlassen, wenn sich alle betroffenen Mitgliedstaaten einer Region auf eine gemeinsame Empfehlung einigen. Liegt keine gemeinsame Empfehlung vor, so sollte die Kommission nach dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren einen Vorschlag für einschlägige Maßnahmen unterbreiten.

- (26) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, die ausschließlich für EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge gelten.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, in ihren 12-Seemeilen-Zonen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten, sofern diese Maßnahmen für EU-Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminierend sind, andere betroffene Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die sich speziell mit der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der 12-Seemeilen-Zone befassen.
- (28) [Ersetzt durch Erwägungsgrund 26]
- (29) [Ersetzt durch Erwägungsgrund 31]
- (30)
- (31) Die Mitgliedstaaten können ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einführen.
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage ihrer Bewertungen des Gleichgewichts zwischen der Fangkapazität ihrer Schiffe und den ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten spezifische Maßnahmen zur Anpassung der Zahl der EU-Fischereifahrzeuge an die verfügbaren Ressourcen ergreifen. Die Bewertungen sollten gemäß den Leitlinien der Kommission vorgenommen werden. Die sich daraus ergebenden Jahresberichte sollten veröffentlicht werden. Jeder Mitgliedstaat sollte die Maßnahmen und Instrumente auswählen können, mit denen er die übermäßige Fangkapazität verringern will.
- (32a) Darüber hinaus sollten für die Zwecke der Verwaltung und Anpassung der Fangkapazität weiterhin obligatorische Obergrenzen für die Flottenkapazität und in Verbindung mit Stilllegungszuschüssen nationale Flottenzu-/Flottenabgangsprogramme gelten.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten Mindestangaben über die Merkmale und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind der Kommission zur Überwachung der Größe der einzelstaatlichen Flotten zugänglich zu machen.

- (34) Eine Bestandsbewirtschaftung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten erfordert vereinheitlichte, zuverlässige und akkurate Datenreihen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten zu Flotten und ihren Fangtätigkeiten sammeln, insbesondere biologische Daten zu Fängen einschließlich Rückwürfen sowie Daten aus Erhebungen zur Bestandslage und zu den potenziellen ökologischen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem. Die Mitgliedstaaten sollten die erhobenen Daten verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten und anderen interessierten Parteien verfügbar machen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu Bewertungszwecken einen Jahresbericht über ihre Datenerhebung, der veröffentlicht wird.
- (35) Die Datenerhebung sollten Daten einschließen, die die wirtschaftliche Bewertung der Unternehmen, die im Fischereisektor, in der Aquakultur und in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, und der Beschäftigungstrends in diesen Industrien erleichtern.
- (36) [mit Erwägungsgrund 34 zusammengefasst]
- (36a) Der mit dem Beschluss 93/619/EG der Kommission vom 19. November 1993 eingesetzte wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuss kann in Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze konsultiert werden, um die erforderliche Mithilfe hochqualifizierter Wissenschaftler, insbesondere hinsichtlich der Anwendung biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Fachkenntnisse, sicherzustellen.
- (37) Politikbezogene fischereiwissenschaftliche Arbeiten sollten durch fischereiwissenschaftliche Datenerhebungs-, Forschungs- und Innovationsprogramme, die auf einzelstaatlicher Ebene angenommen und mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden, wie auch innerhalb der Forschungs- und Innovationsrahmen der Union unterstützt werden, und es sollte eine bessere Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaftlern gefördert werden.

- (38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen und damit sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der EU außerhalb der EU-Gewässer auf denselben Grundsätzen und Normen wie das geltende Unionsrecht basieren, und gleiche Ausgangsbedingungen für die Betreiber in der EU und aus Drittländern fördern. Daher sollte sich die Union bemühen, bei der Stärkung der Effizienz der regionalen und internationalen Fischereiorganisationen eine Führungsrolle zu übernehmen, um diesen bessere Möglichkeiten zur Erhaltung und Bewirtschaftung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden lebenden Meeresschätze an die Hand zu geben, wozu unter anderem auch die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) gehört. Die Union sollte im Interesse einer besseren Einhaltung der internationalen Maßnahmen, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Die Positionen der Union sollten sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen.
- (39) Über nachhaltige partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der Union in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Austausch sachdienlicher Informationen stützen und so eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze, Transparenz in Bezug auf die Feststellung des Überschusses und folglich eine Bewirtschaftung der Ressourcen im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen. Diese Abkommen, die der Europäischen Union gegen eine finanzielle Gegenleistung Zugang zu den Fischereiresourcen entsprechend den Interessen der Unionsflotte einräumen, sollten den Aufbau gut funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Erhebung von Daten, Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Fischereitätigkeiten zu gewährleisten.
- (40) Die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte, die in der allgemeinen Menschenrechtserklärung und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, sowie des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sollte ein wesentlicher Aspekt nachhaltiger partnerschaftlicher Fischereiabkommen und Gegenstand einer spezifischen Menschenrechtsklausel sein. Die Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in nachhaltige partnerschaftliche Fischereiabkommen sollte in völligem Einklang mit den allgemeinen Zielen der EU-Entwicklungspolitik erfolgen.
- (41) [mit Erwägungsgrund 40 zusammengefasst]
- (42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln EU-weit auf einer nachhaltigen Grundlage zu erhalten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern so langfristige Ernährungssicherheit einschließlich Nahrungsmittelversorgung sowie Wachstum und Beschäftigung zu bieten und die wachsende weltweite Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können.

- (43) In der Strategie der Kommission für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur²⁶ aus dem Jahr 2009, die vom Rat begrüßt und bekräftigt und vom Europäischen Parlament begrüßt wurde, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die Aquakultur einheitliche Voraussetzungen zu schaffen und damit ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern.
- (44) [in Erwägungsgrund 3 übernommen]
- (45) Für die Aquakultur in der Europäischen Union gelten über die nationalen Grenzen hinweg unterschiedliche Bedingungen, nicht zuletzt für die Erteilung von Genehmigungen für Betreiber. Daher sollten EU-Leitlinien für nationale Strategiepläne mit dem Ziel entwickelt werden, die Wettbewerbssituation der Aquakulturwirtschaft zu stärken, Weiterentwicklung und Innovation zu unterstützen sowie zu wirtschaftlicher Tätigkeit, Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und Binnengebieten anzuregen; ebenso sollten Mechanismen für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten über offene Methoden der Koordinierung nationaler Maßnahmen entwickelt werden, die sich mit der Sicherheit für die Wirtschaft, den Zugang zu Gewässern und Flächen in der EU und vereinfachten Verfahren der Lizenzvergabe befassen.
- (46) Der spezifische Bereich der Aquakultur erfordert einen Beirat, in dem die interessierten Kreise zu Aspekten der EU-Politik mit möglichen Auswirkungen auf die Aquakultur konsultiert werden.
- (47) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors in der Europäischen Union muss gestärkt und die geltenden Regeln müssen zur Optimierung von Verarbeitung und Vermarktung vereinfacht werden; die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sollte gewährleisten, dass für die Vermarktung sämtlicher Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union ungeachtet ihres Ursprungs dieselben Bedingungen gelten, dass Verbraucher ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen treffen können und ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten unterstützt wird und das ökonomische Wissen und das Verständnis in Bezug auf die EU-Märkte und die gesamte Lieferkette vertieft werden.
- (48) Die gemeinsame Marktorganisation sollte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union durchgeführt werden, insbesondere den Vorschriften der Welt handelsorganisation.

²⁶ COM(2009)0162.

- (48a) Um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten, sollte eine wirksame Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung einschließlich der Bekämpfung von IUU-Fangtätigkeiten festgelegt werden.
- (49) Im Rahmen dieser EU-Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung sollte der Einsatz moderner effizienter Technologien gefördert werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen durchzuführen.
- (49a) Um bei der Anwendung der Überwachungs- und Durchsetzungsvorschriften vergleichbare Bedingungen in verschiedenen Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Festlegung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen gefördert werden.
- (50) Damit die unionsweite Datenerhebung und die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der EU von den betroffenen Betreibern mitgetragen wird, sollten die Mitgliedstaaten von diesen verlangen können, sich anteilig an den entsprechenden Betriebskosten zu beteiligen.
- (51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte, um zum Erreichen dieser Ziele beizutragen, eine mehrjährige EU-Finanzhilfe gewährt werden, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet und an die Besonderheiten des Fischereisektors in jedem Mitgliedstaat angepasst ist.
- (52) Die Finanzhilfe der Europäischen Union sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich die Mitgliedstaaten und die Betreiber, einschließlich der Schiffseigner, an die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik halten. Vorbehaltlich zu erlassender spezieller Bestimmungen sollte die finanzielle Unterstützung durch die Union unterbrochen, ausgesetzt oder korrigiert werden, falls ein Mitgliedstaat eine spezifische Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachtet oder ein Betreiber ernsthaft gegen diese Regeln verstößt.

- (53) Der Dialog mit Interessengruppen hat sich als wesentlich für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erwiesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegebenheiten in den einzelnen EU-Gewässern und der stärkeren Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Wissen und die Erfahrung aller Beteiligten dieser Politik im Rahmen von Beiräten zugute kommen.
- (54) In Anbetracht der besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage, der Aquakultur, der Märkte und des Schwarzen Meeres, erscheint es angezeigt, für sie jeweils einen neuen Beirat einzusetzen.
- (55) Zu den folgenden Aspekten, nämlich zu von den Mitgliedstaaten zur Flankierung bestimmter Verpflichtungen nach dem Umweltrecht ergriffene Bestandserhaltungsmaßnahmen, zu etwaigen Anpassungen der vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge im Zuge internationaler Verpflichtungen der Union, zur Ausweitung der Anlandungspflicht auf weitere Arten im Rahmen der Regionalisierung, zur Verabschiedung eines Plans für Rückwürfe im Rahmen der Regionalisierung, zur Verabschiedung von De-minimis-Ausnahmen von der Anlandungspflicht, sofern keine abweichenden Durchführungsmaßnahmen für die Pflicht zur Anlandung angenommen wurden, sowie zur Festlegung der Einzelheiten der Arbeitsweise der Beiräte sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen.
- (56) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten für den Erlass delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt.
- (57) Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte eine angemessene, zeitnahe und gleichzeitige Übermittlung einschlägiger Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

(58) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse in Bezug auf befristete Maßnahmen zur Minderung einer ernsthaften Gefährdung der Erhaltung biologischer Meeresschätze, die Durchführung von Flottenzu-/Flottenabgangsprogrammen im Rahmen des Flottenmanagements und in Bezug auf die Aufzeichnung und Übermittlung von Daten und die Datenformate für das Fischereiflottenregister der Union übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Regeln und allgemeinen Grundsätze für die Überwachung der Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten²⁷ ausgeübt werden.

(59)

(60) In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus.

(61) Mit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften der vorliegenden Verordnung sollte der Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik²⁸ aufgehoben werden.

(62)

(63) Angesichts der Anzahl und des Gewichts der vorzunehmenden Änderungen sollte die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates aufgehoben werden –

²⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

²⁸ ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich
 - a) auf die Erhaltung biologischer Meeresschätze und die Bewirtschaftung von Fischereien und Flotten, die diese Meeresschätze nutzen,
 - b) in Bezug auf marktbezogene und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik auf lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik gilt für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, wenn sie wie folgt ausgeübt werden:
 - a) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, oder
 - b) in EU-Gewässern, auch von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, oder
 - c) durch EU-Fischereifahrzeuge außerhalb der EU-Gewässer oder
 - d) durch Angehörige der Mitgliedstaaten unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats.

Artikel 2

Ziele

- (1) Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist.

- (2) Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz an und setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Dieser Grad der Befischung soll soweit möglich bis 2015, für alle Bestände jedoch bis spätestens 2020 erreicht werden.

Um das Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, soll der Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015 und schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht werden.

- (3) Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sicher, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden, und bemüht sich, dafür zu sorgen, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Aquakultur- und Fischereitätigkeiten vermieden wird.
- (3a) Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Erhebung wissenschaftlicher Daten bei.
- (4) Die Gemeinsame Fischereipolitik setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
- a) schrittweise Einstellung der Rückwürfe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten durch Vermeidung und weitestmögliche Verringerung unerwünschter Beifänge und schrittweise Sicherstellung, dass Fänge angelandet werden;
 - aa) erforderlichenfalls die bestmögliche Nutzung der unerwünschten Beifänge, ohne jedoch einen Markt für Fänge unterhalb der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung zu schaffen;
 - b) Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass Fischfang- und Fischverarbeitungsindustrie und hiermit zusammenhängende Tätigkeiten an Land rentabel und wettbewerbsfähig sind;
 - ba) Festlegung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten der Flotten an die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 2 damit die Flotten rentabel sind, ohne die biologischen Meeresschätze zu überfischen;

- c) Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten in der Europäischen Union, um zum Nahrungsmittelangebot, zur Nahrungsmittelsicherheit und zur Beschäftigung beizutragen;
- d) Beitrag zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen, unter Berücksichtigung der Küstenfischerei und sozioökonomischer Aspekte;
- e) Beitrag zu einem effizienten und transparenten Binnenmarkt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und Beitrag zur Sicherstellung gleicher Ausgangsbedingungen für in der Union vermarktete Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse;
- ea) Berücksichtigung der Interessen sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger;
- f) Förderung der Küstenfischerei unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Aspekte;
- g) Kohärenz mit dem EU-Umweltrecht, insbesondere dem Ziel, bis spätestens 2020 einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, wie es in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG festgeschrieben ist, sowie mit anderen Politikbereichen der Europäischen Union.

[Artikel 3 in Artikel 2 aufgenommen]

Artikel 4

Grundsätze guter Entscheidungsfindung

Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf den nachstehenden Grundsätzen guter Entscheidungsfindung:

- a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf EU-, regionaler, nationaler und lokaler Ebene;
- aa) Berücksichtigung regionaler Besonderheiten durch einen regionalisierten Ansatz;
- b) Verabschiedung von Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
- c) langfristige Perspektiven;
- ca) Effizienz bei den Verwaltungskosten;
- d) angemessene Beteiligung aller Interessengruppen, insbesondere der Beiräte, an allen Phasen von der Konzipierung bis zur Durchführung der Maßnahmen;

- e) vorrangige Zuständigkeit des Flaggenstaats;
- f) Übereinstimmung mit anderen Bereichen der Unionspolitik;
- fa) Nutzung von Folgenabschätzungen, sofern angezeigt;
- fb) Kohärenz zwischen der internen und der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik;
- fc) Transparenz bei der Datenverarbeitung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften unter angemessener Achtung der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten und der Vorschriften zur Vertraulichkeit; Bereitstellung von Daten für geeignete wissenschaftliche Gremien, sonstige Einrichtungen mit einem Forschungs- oder Managementinteresse und weitere festgelegte Endnutzer.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "EU-Gewässer" sind die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II AEUV aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete;
- (2) "biologische Meeresschätze" sind die verfügbaren und zugänglich im Meer lebenden Arten, einschließlich anadromer und katadromer Arten, während ihres Lebens im Meer;
- (3) "biologische Süßwasserressourcen" sind die verfügbaren und zugänglich in Süßwasser lebenden Arten;
- (4) "Fischereifahrzeug" ist jedes Schiff, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist, oder eine Tonnare für Roten Thun;
- (5) "EU-Fischereifahrzeug" ist ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- (5b) „Flottenzugang“ ist die Registrierung eines Fischereifahrzeugs im Fischereifahrzeugregister eines Mitgliedstaats;

- (6) "höchstmöglicher Dauerertrag" ist der höchstmögliche theoretische, auf ein Gleichgewicht ausgerichtete Ertrag, der einem Bestand unter den derzeitigen durchschnittlichen Umweltbedingungen auf Dauer durchschnittlich entnommen werden kann, ohne dass der Fortpflanzungsprozess erheblich beeinträchtigt wird;
- (7) „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ im Sinne von Artikel 6 des VN-Übereinkommens über Fischbestände bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;
- (8) "ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement" ist ein integrierter Bestandsbewirtschaftungsansatz innerhalb sinnvoller ökologischer Grenzen, bei dem die Nutzung natürlicher Ressourcen unter Berücksichtigung der Fischereitätigkeit und anderer Aktivitäten des Menschen verwaltet werden soll, wobei es sowohl den biologischen Reichtum wie auch die biologischen Prozesse zu erhalten gilt, die erforderlich sind, um Zusammensetzung, Aufbau und Funktionsweise der Lebensräume der betroffenen Ökosysteme unter Berücksichtigung des Wissens und der Unsicherheiten bezüglich der biotischen, abiotischen und menschlichen Faktoren der Ökosysteme zu schützen;
- (8a) "Rückwürfe" sind Fänge, die wieder über Bord geworfen werden;
- (8b) „schonender Fischfang“ bedeutet den Einsatz selektiver Fangtechniken, die die Meeresökosysteme nur geringfügig beeinträchtigen und/oder zu niedrigen Treibstoffemissionen führen können;
- (8c) „selektiver Fischfang“ bedeutet den Einsatz von Fangmethoden oder Fanggerät, mit denen bei der Fangtätigkeit zielgerichtet Organismen nach Größe oder Art gefangen werden und Nichtziel-Exemplare verschont oder unversehrt wieder freigelassen werden können;
- (9) "fischereiliche Sterblichkeit" bedeutet den Prozentsatz, mit dem über einen bestimmten Zeitraum Biomasse oder einzelne Fische dem Bestand durch Fischfang entnommen werden;
- (10) „Bestand“ ist eine biologische Ressource, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;

- (11) "Fangbeschränkung" bedeutet je nachdem entweder eine mengenmäßige Beschränkung der Fänge aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum, sofern für diesen Fischbestand oder diese Gruppe von Fischbeständen eine Pflicht zur Anlandung gilt, oder aber – sofern keine Pflicht zur Anlandung gilt – eine mengenmäßige Beschränkung der Anlandungen aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum;
- (12) "Referenzgröße für die Bestandserhaltung" bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die bei der Bestandsbewirtschaftung z.B. zur Feststellung der vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des gewünschten Ertragsniveaus verwendet werden;
- (12a) "Mindestreferenzgröße" ist die im EU-Recht für eine im Meer lebende Art vorgeschriebene, dem Reifezustand Rechnung tragende Größe, bei deren Unterschreitung Beschränkungen oder Anreize zur Anwendung kommen, durch die der Fang über die Fischereitätigkeit unterbunden werden soll; diese Größe ersetzt gegebenenfalls die Mindestanlandegröße;
- (12b) „Bestand innerhalb biologisch sicherer Grenzen“ bedeutet einen Bestand, bei dem am Ende des vorangegangenen Jahres die veranschlagte Biomasse des Laicherbestands höchstwahrscheinlich über dem unteren Grenzwert für die Biomasse (Blim) liegt und die für das vorangegangene Jahr veranschlagte fischereiliche Sterblichkeit unter dem oberen Grenzwert für die fischereiliche Sterblichkeit (Flim) liegt;
- (13) „Schutzmaßnahme“ ist eine Vorsorgemaßnahme, um zu vermeiden, dass etwas Unerwünschtes eintritt;
- (14) "technische Maßnahmen" sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die Konstruktion von Fanggeräten sowie die Begrenzung des Zugangs zu Fanggebieten;
- (15)
- (16) "Fischereiaufwand" ist das Produkt aus Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; für eine Gruppe von Fischereifahrzeugen ist es die Summe des Fischereiaufwands aller Schiffe in der Gruppe;

(16a) "Mitgliedstaat, der ein direktes Bewirtschaftungsinteresse hat", ist ein Mitgliedstaat, der ein entweder durch Fangmöglichkeiten oder durch eine Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des betreffenden Mitgliedstaats oder – im Mittelmeer – durch eine traditionelle Fischerei auf Hoher See bedingtes Interesse hat;

(16b) für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Gebietsbestimmungen:

- a) "Nordsee" bezeichnet die ICES-Gebiete IIIa und IV;
- b) "Ostsee" bezeichnet die ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId;
- c) "Nordwestliche Gewässer" bezeichnet die ICES-Gebiete V (ausgenommen Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII;
- d) "Südwestliche Gewässer" bezeichnet die ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und die CECAF-Abteilungen 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln);
- e) "Mittelmeer" bezeichnet die Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West;
- f) "Schwarzes Meer" bezeichnet das in der EntschlieÙung GFCM/33/2009/2 definierte geographische Untergebiet.

(17) "übertragbare Fischereibefugnisse" sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem Bewirtschaftungsplan eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006²⁹ festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber übertragen kann;

(18)

(19) "Fangkapazität" ist die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreaumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates³⁰;

²⁹ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.

³⁰ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

- (20) "Aquakultur" ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;
- (21) „Fanglizenz“ ist eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik³¹;
- (22) „Fangerlaubnis“ ist eine Erlaubnis im Sinne von Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- (23) "Fischereitätigkeit" ist das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen und Einholen von Fanggerät, das Anbordnehmen von Fängen, das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen und das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen;
- (24) "Fischereierzeugnisse" sind aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen wurden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse;
- (25) "Betreiber" sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben oder besitzen, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und des Vertriebs einschließlich Einzelhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen;
- (26) "schwerer Verstoß" ist ein Verstoß, der als solcher in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften – darunter Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates – definiert ist;
- (27) "Endnutzer wissenschaftlicher Daten" ist ein Gremium mit einem Forschungs- oder Managementinteresse an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

³¹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

- (28) „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat nicht eingebracht wird, wodurch die Gesamtnutzungsrate für die einzelnen Bestände unter dem Wert bleibt, mit dem den Beständen eine eigenständige Wiederauffüllung möglich ist, und wodurch die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang erhalten werden, der über dem Niveau liegt, das auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten gewünscht wird;
- (29) "Aquakulturerzeugnisse" sind aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse;
- (30) "Biomasse des Laicherbestands" ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, männlich und weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt fortpflanzt;
- (31) "gemischte Fischereien" sind Fischereien, in denen mehrere Arten vorkommen, die zusammen mit anderen Arten im Rahmen ein und desselben Fangeinsatzes gefangen werden können;
- (32) "nachhaltige partnerschaftliche Fischereiabkommen" sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union, die eine Förderung des Fischereisektors einschließen kann, Zugang zu Gewässern und Ressourcen zu erhalten, um einen Anteil am Überschuss der biologischen Meeresschätze nachhaltig zu nutzen.

TEIL II

ZUGANG ZU GEWÄSSERN

Artikel 6

Allgemeine Vorschriften über den Zugang zu Gewässern

3. EU-Fischereifahrzeuge haben in allen EU-Gewässern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gewässer vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Teil III gleichberechtigten Zugang zu Gewässern und Ressourcen.
4. Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.
5. In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der EU-Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 Absatz 1 AEUV können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Gebiete registriert sind. Diese Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.
6. Die Folgevorschriften zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden vor dem 31. Dezember 2022 erlassen.

TEIL III
MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG UND NACHHALTIGEN
NUTZUNG BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE

TITEL I
BESTANDSERHALTUNGSMASSNAHMEN

Artikel -7 (neu)

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Verwirklichung der Bestandserhaltungs- und Nutzungsziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 erlässt die Europäische Union die in Artikel 7 festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen.
- (2) Im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung konsultiert die Kommission die einschlägigen Beratungsgremien und die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien. Die Bestandserhaltungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten erlassen. Dies kann die Berichte des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Ausschusses (STECF) und anderer Beratungsgremien, Empfehlungen der Beiräte und gemeinsame Empfehlungen der Mitgliedstaaten gemäß Titel III einschließen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke des Erlasses von Maßnahmen gemäß Artikel 12 und Titel III zusammenarbeiten.
- (4) Die Mitgliedstaaten stimmen sich vor dem Erlass einzelstaatlicher Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 untereinander ab.
- (5) Den Mitgliedstaaten kann in bestimmten Fällen, insbesondere in Bezug auf den Mittelmeerraum, die Befugnis übertragen werden, rechtsverbindliche Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich Bestandserhaltungsmaßnahmen, zu erlassen. Gegebenenfalls findet Artikel 17 Anwendung.

Bestandserhaltungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze können unter anderem Folgendes einschließen:
- a) die Verabschiedung von Mehrjahresplänen gemäß Artikel 9 und 11;
 - b) Zielgrößen für die Bestandserhaltung und nachhaltige Bestandsnutzung und entsprechende Maßnahmen, durch die die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt auf ein Mindestmaß reduziert werden;
 - c) Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazität der Fischereifahrzeuge an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;
 - d) Anreize, einschließlich wirtschaftlicher Anreize wie beispielsweise Fangmöglichkeiten, um Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen;
 - e) Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten;
 - f) in Buchstabe j verschoben
 - f) Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Artikels 15;
 - g) Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung;
 - h) Pilotvorhaben zu alternativen Bewirtschaftungstechniken und zu Geräten, die die Selektivität verbessern oder die negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die Meeresumwelt minimieren;
 - ha) für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Europäischen Union erforderliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 12;
 - j) technische Maßnahmen gemäß Absatz 2.

(2) Die technischen Maßnahmen können unter anderem Folgendes beinhalten:

a) die Merkmale von Fanggeräten und Vorschriften über ihren Einsatz;

Spezifikationen der Fanggerätekonstruktion einschließlich

i) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Ökosystem;

ii) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten, bedrohten und geschützten Arten sowie sonstiger unerwünschter Fänge;

Beschränkungen oder Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem festgelegten Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um vorübergehende Ansammlungen von gefährdeten Arten, Laichfisch, Fischen unterhalb der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung und anderer empfindlicher Meeresressourcen zu schützen;

spezifische Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeit auf die Biodiversität der Meere und die Meeresökosysteme, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge.

[Artikel 8 mit Artikel 7 verschmolzen]

Artikel 7a (neu)

Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten

Unter gebührender Berücksichtigung vorhandener Schutzgebiete bemüht sich die Union, Gebiete einzurichten, die aufgrund ihrer biologischen Anfälligkeit zu schützen sind, einschließlich solcher Gebiete, für die eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass in diesen Gebieten eine hohe Konzentration von Fischbeständen unterhalb der Mindestgröße für die Bestandserhaltung und eine hohe Konzentration von Laichplätzen besteht. In diesen Gebieten kann die Fischereitätigkeit beschränkt oder verboten werden, um zur Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen und der Meeresökosysteme beizutragen. Außerdem wird die Union weiterhin einen zusätzlichen Schutz für biologisch anfällige Gebiete vorsehen. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit geeignete Gebiete, die Teil eines kohärenten Netzes sein können, und erarbeiten gegebenenfalls gemeinsame Empfehlungen gemäß Artikel 17 Absatz 7, wobei das Ziel darin besteht, dass die Kommission nach dem im Vertrag vorgesehenen einschlägigen Verfahren einen Vorschlag unterbreitet. Die Kommission kann in einem Mehrjahresplan ermächtigt werden, derartige biologisch anfällige geschützte Gebiete einzurichten; Artikel 17 Absätze 1 bis 6 finden Anwendung. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die geschützten Gebiete.

TITEL II

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 9

Grundsätze und Ziele der Mehrjahrespläne

- (1) Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Gutachten festgelegt, die Maßnahmen zur Wiederauffüllung und Erhaltung der Fischbestände in einem Umfang enthalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht.
- (2) Können die Vorgaben für den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 aufgrund unzureichender Daten nicht bestimmt werden, so enthalten die Mehrjahrespläne Maßnahmen, die auf dem Vorsorgeansatz beruhen und die Erhaltung der betreffenden Bestände in zumindest vergleichbarem Umfang gewährleisten.

- (3) Mehrjahrespläne erstrecken sich entweder
- a) auf einzelne Arten oder
 - b) im Fall von gemischten Fischereien oder in Fällen, in denen die Dynamik der einzelnen Bestände in Wechselwirkung zueinander steht, auf Fischereien, in denen mehrere Bestände in einem einschlägigen geografischen Gebiet bewirtschaftet werden, wobei Kenntnissen über die Wechselwirkungen zwischen Fischbeständen, Fischereien und Meeresökosystemen Rechnung zu tragen ist.
- (4) Die Maßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne und der Zeitplan für ihre Umsetzung stehen im Verhältnis zu den Zielsetzungen, den Vorgaben und dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen. Bevor die Maßnahmen in die Mehrjahrespläne aufgenommen werden, werden ihre voraussichtlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen berücksichtigt.
- (5) Die Mehrjahrespläne können spezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen auf der Grundlage des Ökosystemansatzes enthalten, um die spezifischen Probleme anzugehen, die bei den gemischten Fischereien in Bezug auf das Erreichen der Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 2 für die Mischung der von dem Plan erfassten Bestände bestehen, wenn aus den wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine Verbesserung der Selektivität nicht erreicht werden kann. Der Mehrjahresplan schließt erforderlichenfalls spezifische, auf dem Ökosystemansatz beruhende alternative Bestandserhaltungsmaßnahmen für einige der Bestände ein, für die der Plan gilt.

[Artikel 10 mit Artikel 9 verschmolzen]

Artikel 11

Inhalt der Mehrjahrespläne

- (1) In einem Mehrjahresplan ist entsprechend den Erfordernissen und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dem Vertrag Folgendes festgelegt:
- a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Gebiet, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;
- die Ziele, die mit den Zielen des Artikels 2 und mit den maßgeblichen Bestimmungen in den Artikeln -7 und 9 im Einklang stehen;

bezifferbare Vorgaben wie die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die Biomasse des Laicherbestands;

klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben;

Referenzgrößen für die Bestandserhaltung, die im Einklang mit den Zielen des Artikels 2 stehen;

Ziele für Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der in Artikel 15 festgelegten Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehender Verringerung unerwünschter Fänge;

Sicherheitsmechanismen, mit deren Hilfe sichergestellt wird, dass die bezifferbaren Vorgaben eingehalten werden, und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen, unter anderem für Situationen, in denen aufgrund einer Verschlechterung der Datenverfügbarkeit oder -qualität die Nachhaltigkeit des Bestandes gefährdet ist.

- (2) In einem Mehrjahresplan kann ferner Folgendes festgelegt werden:
- a) weitere Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten oder zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Ökosystem, die gegebenenfalls gemäß Titel III im Einzelnen festzulegen sind;
 - b) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans;
 - c) gegebenenfalls spezifische Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben.
- (3) Ein Mehrjahresplan sieht vor, dass er nach einer ersten Ex-post-Bewertung überprüft wird, damit insbesondere Änderungen bei den wissenschaftlichen Gutachten Rechnung getragen werden kann.

Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Europäischen Union erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen

- (1) Den Mitgliedstaaten ist vorbehaltlich des Absatzes 2 gestattet, Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben und für die Gewässer unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit gelten und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach folgenden Rechtsvorschriften erforderlich sind:
 - a) Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie;
 - b) Artikel 4 der Richtlinie über wildlebende Vogelarten und/oder
 - c) Artikel 6 der Habitat-Richtlinie.

- (2) Die geplante Maßnahme
 - a) muss mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein;
 - b) muss das Ziel der entsprechenden EU-Rechtsvorschriften, die mit der Maßnahme umgesetzt werden sollen, erreichen; und
 - c) darf nicht weniger streng sein als entsprechende Maßnahmen in den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

- (3) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen der EU gemäß Absatz 1 erlassen werden müssen, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 auf Antrag die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen. Für diesen Zweck ist Artikel 17 Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 sinngemäß anzuwenden.

- (3a) Der veranlassende Mitgliedstaat legt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben, die einschlägigen Informationen über die erforderlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, wissenschaftlicher Nachweise und Einzelheiten zur praktischen Durchführung und Durchsetzung. Der veranlassende Mitgliedstaat und die anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse können innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage hinreichender Informationen eine gemeinsame Empfehlung gemäß Artikel 17 Absatz 1 unterbreiten. Die Kommission erlässt die Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags.

Liegt keine gemeinsame Empfehlung vor, so kann die Kommission die entsprechenden Maßnahmen nach dem im Vertrag vorgesehenen einschlägigen Verfahren vorschlagen. In dringenden Fällen erlässt die Kommission die entsprechenden Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr. Die in dringenden Fällen zu erlassenden Maßnahmen sind beschränkt auf Maßnahmen, ohne die die Verwirklichung der Ziele, die mit der Festlegung dieser Bestandserhaltungsmaßnahmen im Einklang mit der einschlägigen Richtlinie und den Absichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen, gefährdet wäre.

- (3b) Vor Ablauf des ersten Zeitraums der Anwendung einer Sofortmaßnahme nach Absatz 3a kann die Kommission, sofern die Bedingungen nach Absatz 3a erfüllt sind, die Anwendung dieser Sofortmaßnahme um höchstens zwölf Monate verlängern.
- (4) Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der betroffenen Fischerei haben, bei der Durchführung und Durchsetzung der betreffenden Maßnahmen.

Artikel 13

Kommissionsmaßnahmen im Falle einer ernststen Bedrohung biologischer Meeresschätze

1. Ist die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems nachweislich ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus befristete Maßnahmen zur Minderung dieser Gefahr beschließen. Entsprechende Maßnahmen werden im Wege von sofort anwendbaren Durchführungsrechtsakten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 3 erlassen.
2. Der Mitgliedstaat übermittelt seinen Antrag gemäß Absatz 1 gleichzeitig an die Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten und die zuständigen Beiräte. Die übrigen Mitgliedstaaten und die Beiräte können ihre schriftlichen Bemerkungen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung vorlegen. Die Kommission entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 binnen 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang.

3. Vor Ablauf des ersten Zeitraums der Anwendung einer Sofortmaßnahme nach Absatz 1 kann die Kommission, sofern die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, die Anwendung dieser Sofortmaßnahme im Wege eines sofort anwendbaren Durchführungsrechtsakts nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 3 um höchstens sechs Monate verlängern.

Artikel 13a (neu)

Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats

- (1) Ist die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats nachweislich ernsthaft bedroht und sofortiges Handeln erforderlich, kann dieser Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen zur Minderung dieser Bedrohung erlassen. Diese Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Maßnahmen in geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die Maßnahmen sind für höchstens drei Monate zu erlassen.
- (2) Wenn die Sofortmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung der Maßnahmen zu dem Maßnahmenentwurf, dem eine Begründung beigelegt ist, konsultiert. Für den Zweck dieser Konsultation kann der Mitgliedstaat eine angemessene Frist setzen, die jedoch nicht kürzer als 1 Monat sein darf.
- (3) Ist die Kommission der Ansicht, dass eine gemäß diesem Artikel erlassene Maßnahme nicht den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen genügt, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung um Änderung oder Aufhebung der betreffenden Maßnahme ersuchen.

[Artikel 14 gestrichen]

Artikel 14 a (neu)
Vermeidung und Minimierung unerwünschter Fänge

Zur Erleichterung der Einführung der Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge in der jeweiligen Fischerei gemäß Artikel 15 können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte Pilotprojekte durchführen, damit alle praktikablen Methoden für die Vermeidung, Minimierung und Einstellung unerwünschter Fänge in einer Fischerei vollständig erforscht werden.

Die Mitgliedstaaten können zudem einen Atlas zu den Rückwürfen ("discard atlas") erstellen, aus dem der Umfang der Rückwürfe in jeder der unter Artikel 15 Absatz 1 fallenden Fischereien hervorgeht.

Artikel 15
Pflicht zur Anlandung aller Fänge

- (1) Alle beim Fischfang in Unionsgewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern in den nachstehend aufgeführten Fischereien und geografischen Gebieten getätigten Fänge, für die Fangbeschränkungen gelten, und im Mittelmeer auch die Fänge, für die Fangbeschränkungen oder Mindestanlandegrößen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gelten, werden, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden, ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet:
- (a) spätestens ab 1. Januar 2015:
- Fischerei auf kleine pelagische Arten, d.h. Fischerei auf Makrele, Hering, Stöcker, Blauen Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, Sardine, Sprotte; Fischerei auf große pelagische Arten, d.h. Fischerei auf Roten Thun, Schwertfisch, Weißen Thun, Großaugenthun, blauen und weißen Marlin;
 - Industriefischerei, u.a. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch;
 - Lachs in der Ostsee;

- b) spätestens ab 1. Januar 2015 für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab 1. Januar 2017 für alle anderen Arten in Fischereien in den EU-Gewässern der Ostsee auf andere als die unter Buchstabe a erfassten Arten, für die Fangbeschränkungen gelten;
- c) spätestens ab 1. Januar 2016 für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab 1. Januar 2019 für alle anderen Arten in folgenden Gewässern:
 - i) Nordsee
 - Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;
 - Fischerei auf Kaisergranat;
 - Fischerei auf Seezunge und Scholle;
 - Fischerei auf Seehecht;
 - Fischerei auf Tiefseegarnele;
 - ii) Nordwestliche Gewässer
 - Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;
 - Fischerei auf Kaisergranat;
 - Fischerei auf Seezunge und Scholle;
 - Fischerei auf Seehecht;
 - iii) Südwestliche Gewässer
 - Fischerei auf Kaisergranat;
 - Fischerei auf Seezunge und Scholle;
 - Fischerei auf Seehecht;
 - iv) andere Fischereien auf Arten, für die Fangbeschränkungen gelten;

- d) spätestens ab 1. Januar 2017 für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab 1. Januar 2019 für alle anderen Arten in nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallenden Fischereien im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in allen anderen Unionsgewässern und in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Nicht-Unionsgewässern.
- (1a) Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen, die für die Union verbindlich sind, unberührt. Die Kommission wird ermächtigt, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 Maßnahmen zu erlassen, um entsprechende internationale Verpflichtungen in Unionsrecht umzusetzen; hierzu gehören insbesondere auch Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung gemäß diesem Artikel.
- (1b) Stimmen alle Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an einer bestimmten Fischerei darin überein, dass die Pflicht zur Anlandung für andere als die in Absatz 1 bestimmten Arten gelten sollte, so können sie eine gemeinsame Empfehlung zum Zwecke der Ausweitung der Anwendung der Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 auf diese anderen Arten unterbreiten. Für diesen Zweck ist Artikel 17 Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden. Wird eine solche gemeinsame Empfehlung vorgelegt, kann die Kommission diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 55 erlassen.
- (2) Von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Anlandung sind ausgenommen:
- a) Arten, die nicht befischt werden dürfen und als solche in einem im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind;
 - b) Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems;
 - c) Fänge, die unter die De-minimis-Ausnahmen fallen.
- (3) Die Modalitäten der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fängen aus den in Absatz 1 genannten Fischereien wird in den Mehrjahresplänen nach den Artikeln 9 bis 11 und gegebenenfalls gemäß Titel III konkret angegeben; dies umfasst auch Folgendes:
- a) spezifische Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Pflicht zur Anlandung aller Fänge geregelter Arten gemäß Absatz 1 gilt;

- b) nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Arten;
- c) Bestimmungen für De-minimis-Ausnahmen in Höhe von bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt. De-minimis-Ausnahmen gelten , wenn
 - i) wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Steigerungen bei der Selektivität sehr schwer zu erreichen sind; oder
 - ii) bei den Fanggeräten, bei denen die unerwünschten Fänge je Fanggerät nicht mehr als einen bestimmten, in dem Plan festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Gesamtfangmenge des betreffenden Fanggeräts ausmachen, unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vermieden werden sollen.

Fänge gemäß dieser Bestimmung werden nicht auf die einschlägigen Quoten angerechnet, jedoch werden alle diese Fänge uneingeschränkt registriert.

Während einer Übergangszeit von vier Jahren steigt der Anteil der jährlichen Gesamtfangmenge nach Buchstabe c wie folgt: i) um 2 % in den ersten beiden Jahren der Anwendung der Anlandungspflicht; und ii) um 1 % in den darauf folgenden beiden Jahren;

- d) Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
 - e) gegebenenfalls Festlegung von Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Absatz 5.
- (3a) Wird kein Mehrjahresplan oder kein Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 für die betreffende Fischerei angenommen, so kann die Kommission gemäß den Vorschriften des Artikels 17 vorübergehend einen spezifischen Plan für Rückwürfe annehmen. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 17 zusammenarbeiten, damit für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ein spezifischer Plan in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung und die unter Absatz 3 Buchstaben a bis e beschriebenen Instrumente im Wege delegierter Rechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 55 oder dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von der Kommission angenommen werden kann.

- (3b) Wurden weder im Rahmen eines gemäß Absatz 3 angenommenen Mehrjahresplans noch im Rahmen eines gemäß Absatz 3a angenommenen spezifischen Plans für Rückwürfe Maßnahmen zum Zwecke der Festlegung der De-minimis-Ausnahme gemäß Absatz 2 Buchstabe c erlassen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 55 eine De-minimis-Ausnahme fest, die vorbehaltlich der in Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i oder ii genannten Bedingungen höchstens 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten, auf die die Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 anwendbar ist, erfasst. Diese De-minimis-Ausnahme wird so festgelegt, dass sie ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der einschlägigen Pflicht zur Anlandung anwendbar ist.
- (4a) Abweichend von der in Absatz 1 vorgesehenen Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten anzurechnen, können Fänge von Arten, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt und mit denen die Quoten für die betreffenden Bestände überschritten werden, oder Fänge von Arten, für die der Mitgliedstaat über keine Quote verfügt, bis zu einem Satz von höchstens 9 % von der Quote der Zielarten abgezogen werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Bestand der Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt.
- (4b) Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt, können die Mitgliedstaaten eine jahresübergreifende Flexibilität von bis zu 10 % ihrer zulässigen Anlandungen anwenden. Zu diesem Zweck kann ein Mitgliedstaat die Anlandung zusätzlicher Mengen des Bestands gestatten, welcher der Pflicht zur Anlandung unterliegt, sofern diese Mengen 10 % der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote nicht überschreiten. Es gilt Artikel 105 der Kontrollverordnung.
- (5) Um den Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten, können Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgesetzt werden.
- (6) Für die Arten, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, wird die Verwendung von Fängen von Arten unterhalb der Referenzmindestgrößen auf andere Zwecke als den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischmehl, Fischöl, Tierfutter, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel und kosmetische Mittel, beschränkt.
- (7) Bei den Arten, für die keine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, dürfen die Fänge von Arten unterhalb der Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung nicht an Bord behalten werden, sondern sind unverzüglich wieder über Bord zu werfen.

- (8) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine detaillierte und genaue Dokumentierung aller Fangreisen und angemessene Kapazitäten und Mittel, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge unter anderem durch Beobachter, CCTV usw. kontrolliert werden kann. Dabei beachten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit.

Artikel 16

Fangmöglichkeiten

- (1) Bei der Aufteilung von Fangmöglichkeiten wird jedem Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.
- (1a) Wird für einen Fischbestand eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, so wird bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegeln soll mit der Maßgabe, dass während des ersten Jahres und der darauf folgenden Jahre Rückwürfe des betreffenden Bestands nicht mehr gestattet sein werden.
- (1b) Wenn neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die Fangmöglichkeiten, die für einen bestimmten Bestand festgelegt wurden, eine erhebliche Disparität gegenüber dem tatsächlichen Zustand dieses Bestands aufweisen, können die Mitgliedstaaten mit einem direkten Interesse der Kommission einen begründeten Antrag vorlegen, damit diese unter Wahrung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Ziele einen Vorschlag zur Verringerung dieser Disparität unterbreitet.
- (2) Die Fangmöglichkeiten werden im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgelegt; dabei werden die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c festgesetzten bezifferbaren Vorgaben, Zeitrahmen und Margen eingehalten.
- (3) Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die Drittländern in EU-Gewässern eingeräumt werden, werden gemäß den Bestimmungen des Vertrags festgesetzt.

- (3a) Jeder Mitgliedstaat entscheidet, auf welche Weise die ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse existiert, auf die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge aufgeteilt werden, etwa indem individuelle Fangmöglichkeiten geschaffen werden. Er unterrichtet die Kommission über die Aufteilungsmethode.
- (4) Bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten für gemischte Fischereien berücksichtigen die Mitgliedstaaten die voraussichtliche Zusammensetzung der Fänge der an diesen Fischereien beteiligten Schiffe.
- (5) Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

Artikel 16 a (neu)

Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten

Bei der Zuteilung der ihnen gemäß Artikel 16 zugewiesenen Fangmöglichkeiten wenden die Mitgliedstaaten transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können. Die anzuwendenden Kriterien können unter anderem die Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt, die Bilanz der Einhaltung der Vorschriften, den Beitrag zur lokalen Wirtschaft und historische Fangmengen einschließen. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten bemühen sich die Mitgliedstaaten, Anreize für Fischereifahrzeuge zu bieten, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die beispielsweise durch niedrigeren Energieverbrauch oder eine geringere Schädigung des Lebensraums die Umwelt weniger beeinträchtigen.

TITEL III

REGIONALISIERUNG

Artikel 17

Regionale Zusammenarbeit bei Bestandserhaltungsmaßnahmen einschließlich Mehrjahresplänen, Maßnahmen gemäß Artikel 12 und spezifischen Plänen für die Pflicht zur Anlandung von Fängen

- (1) Werden der Kommission in Bezug auf eine Bestandserhaltungsmaßnahme, die für ein einschlägiges geografisches Gebiet gilt, einschließlich solcher, die in einem gemäß den Artikeln 9 und 11 erstellten Mehrjahresplan enthalten sind, Maßnahmen gemäß Artikel 12 und spezifischen Plänen in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung von Fängen, Befugnisse zum Erlass von Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten übertragen, so können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von diesen Maßnahmen betroffen sind ("betroffene Mitgliedstaaten"), innerhalb einer in der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem Mehrjahresplan festzulegenden Frist vereinbaren, gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union und/oder der Mehrjahrespläne und/ oder der gemäß Artikel 15 festzulegenden spezifischen Pläne für die Pflicht zur Anlandung von Fängen vorzulegen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte nicht vor Ablauf der Frist für die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen seitens der Mitgliedstaaten.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 arbeiten die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Erstellung gemeinsamer Empfehlungen zusammen. Die Mitgliedstaaten konsultieren auch den/die einschlägigen Beirat/Beiräte. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, unter anderem indem sie erforderlichenfalls sicherstellt, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt werden kann.
- (3) Werden gemeinsame Empfehlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 1 vorgelegt, so wird die Kommission ermächtigt, diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten zu erlassen, sofern diese Empfehlungen mit der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem einschlägigen Mehrjahresplan vereinbar sind.

- (4) Gilt die Bestandserhaltungsmaßnahme für einen spezifischen Fischbestand, der mit Drittländern geteilt und von multilateralen Fischereiorganisationen oder im Rahmen von bilateralen Abkommen und multilateralen Übereinkommen bewirtschaftet wird, so ist die Union bestrebt, mit den jeweiligen Partnern die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele zu vereinbaren.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemeinsamen Empfehlungen zu nach Absatz 1 zu erlassenden Bestandserhaltungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen und
- mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sind;
 - mit dem Geltungsbereich und den Zielen der Bestandserhaltungsmaßnahme der Union vereinbar sind;
 - mit dem Geltungsbereich vereinbar sind und die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im einschlägigen Mehrjahresplan wirksam umsetzen und
 - nicht weniger streng sind als die entsprechenden Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.
- (6) Kommen nicht alle Mitgliedstaaten zu einer Einigung über gemeinsame Empfehlungen, die der Kommission gemäß Absatz 1 innerhalb der festgesetzten Frist vorzulegen sind, oder werden die gemeinsamen Empfehlungen zu Bestandserhaltungsmaßnahmen als mit den betreffenden Zielen und bezifferbaren Vorgaben der jeweiligen Bestandserhaltungsmaßnahmen nicht vereinbar erachtet, so kann die Kommission im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags einen Vorschlag für geeignete Maßnahmen vorlegen.
- (7) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fällen können Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischbeständen in einem geografisch definierten Gebiet haben, gemeinsame Empfehlungen für die Kommission zu von dieser vorzuschlagenden oder zu erlassenden Maßnahmen erstellen.

(8) Als zusätzliche oder alternative Methode der regionalen Zusammenarbeit wird den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Bestandserhaltungsmaßnahme der Union, die für ein einschlägiges geografisches Gebiet gilt, einschließlich solcher, die in einem gemäß den Artikeln 9 und 11 erstellten Mehrjahresplan enthalten sind, die Befugnis übertragen, innerhalb einer vorgegebenen Frist Maßnahmen zur genaueren Festlegung der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme zu erlassen. Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten beim Erlass dieser Maßnahmen eng zusammen. Die Absätze 2, 4 und 5 gelten sinngemäß. Die Kommission wird in die Arbeiten eingebunden und ihre Bemerkungen werden berücksichtigt. Der betreffende Mitgliedstaat darf die entsprechenden nationalen Maßnahmen nur dann erlassen, wenn mit allen betroffenen Mitgliedstaaten eine Einigung über den Inhalt der Maßnahmen erzielt wurde. Ist die Kommission der Ansicht, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats nicht den in der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme dargelegten Bedingungen genügt, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung um Änderung oder Aufhebung der betreffenden Maßnahme ersuchen.

[Artikel 18 bis 24 gestrichen]

TITEL IV

NATIONALE MASSNAHMEN

Artikel 25

Einzelstaatliche Maßnahmen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge des jeweiligen Mitgliedsstaats oder für in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene Personen

Ein Mitgliedstaat kann Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in EU-Gewässern verabschieden, wenn diese Maßnahmen

- a) nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats bzw. bei Fangtätigkeiten, die ohne Fischereifahrzeug ausgeübt werden, nur für Personen gelten, die in dem Hoheitsgebiet, auf welches der Vertrag Anwendung findet, niedergelassen sind,
 - b) mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sind und
 - c) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.
- (1a) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken über die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen.
- (1b) Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Artikel 26

Einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme verabschieden, sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs oder speziell für das von dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelte Problem erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung der Maßnahmen zu einem Entwurf der Maßnahme einschließlich Begründung konsultiert, wobei in der Begründung der Nachweis zu führen ist, dass die Maßnahmen nicht diskriminierend sind. Für den Zweck dieser Konsultation kann der konsultierende Mitgliedstaat eine angemessene Frist setzen, die jedoch nicht kürzer als zwei Monate sein darf.
- (2a) Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich.
3. Ist die Kommission der Ansicht, dass eine gemäß diesem Artikel erlassene Maßnahme nicht den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen genügt, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung um Änderung oder Aufhebung der betreffenden Maßnahme ersuchen.

TEIL V

VERWALTUNG DER FANGKAPAZITÄTEN

Artikel 27

Einrichtung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse

Die Mitgliedstaaten können ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einrichten. Die Mitgliedstaaten, die über ein derartiges System verfügen, richten ein Register der übertragbaren Fischereibefugnisse ein und halten es auf dem neuesten Stand.

[Artikel 28 bis 33 gestrichen]

Anpassung und Verwaltung der Fangkapazitäten

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Fangkapazität ihrer Flotte unter Berücksichtigung der Entwicklungen und auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Gutachten an ihre Fangmöglichkeiten anzupassen, um ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen herzustellen.

(1a) Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Ziels übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Bericht über das Gleichgewicht. Zur Förderung eines unionsweit einheitlichen Ansatzes wird dieser Bericht gemäß gemeinsamen Leitlinien erstellt, die die Kommission mit den einschlägigen technischen, sozialen und wirtschaftlichen Parametern entwickeln kann.

Der Bericht enthält die jährliche Kapazitätsbewertung der nationalen Flotte und aller Flottensegmente des Mitgliedstaats. In dem Bericht werden strukturelle Überkapazitäten in den einzelnen Segmenten ermittelt, und er enthält eine Schätzung der langfristigen Rentabilität nach Segmenten. Der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

(1b) Bei der Bewertung gemäß Absatz 2 stützen die Mitgliedstaaten ihre Analyse auf das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität ihrer Flotten und den obengenannten Fangmöglichkeiten. Für Flotten, die rund um die Gebiete in äußerster Randlage im Einsatz sind, und für Flotten, die ausschließlich außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreiben, sind gesonderte Bewertungen zu erstellen.

2. Geht aus der Bewertung eindeutig hervor, dass kein wirksames Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den Fangmöglichkeiten besteht, so erstellt der Mitgliedstaat einen Aktionsplan für die Flottensegmente, in denen strukturelle Überkapazitäten festgestellt wurden, und nimmt diesen Aktionsplan in den Bericht auf. Der Aktionsplan legt die Anpassungsziele und die Instrumente, mit denen das Gleichgewicht hergestellt werden soll, sowie einen klaren Zeitplan für die Durchführung des Aktionsplans fest.

Die Kommission erstellt alljährlich einen Bericht für das Europäische Parlament und den Rat über das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Mitgliedstaatsflotten und ihren oben genannten Fangmöglichkeiten gemäß den Leitlinien nach Absatz 1b. Der Bericht enthält Aktionspläne gemäß diesem Absatz. Der erste Bericht ist bis zum 31. März 2015 vorzulegen.

Wird der Bericht nach Absatz 1a nicht erstellt und wird der Aktionsplan gemäß Absatz 2 nicht umgesetzt, so kann dies zu einer anteiligen Aussetzung oder Unterbrechung der einschlägigen finanziellen Unterstützung der Union für den betreffenden Mitgliedstaat für Investitionen in das betreffende Flottensegment oder in die betreffenden Flottensegmente im Einklang mit den Bestimmungen der EMFF-Verordnung führen.

3. Flottenabgänge, für die öffentliche Zuschüsse gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse eingezogen wurden.
4. Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung die Fangkapazität ihrer Flotte zu keinem Zeitpunkt die Kapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II übersteigt.

Artikel 34a

Zugangs-/Abgangsregelung

1. Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Flottenzugänge und -abgänge in einer Weise, dass die ohne öffentliche Zuschüsse bewirkten Zugänge neuer Kapazitäten zur Flotte dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor Kapazitäten in mindestens gleichem Umfang ohne öffentliche Zuschüsse abgebaut wurden.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
3. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung evaluiert die Kommission die Zugangs-/Abgangsregelung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den voraussichtlichen Fangmöglichkeiten und schlägt gegebenenfalls eine Änderung dieser Regelung vor.

[Artikel 35 in Artikel 34 aufgenommen]

Artikel 36

Fischereiflottenregister

1. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die Eigentumsverhältnisse, die technischen Daten der Fischereifahrzeuge und Fanggeräte sowie über die Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zu Managementzwecken im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1.
3. Die Kommission führt ein EU-Fischereiflottenregister mit den Angaben, die ihr gemäß Absatz 2 übermittelt werden. *Sie macht das EU-Fischereiflottenregister öffentlich zugänglich und sorgt gleichzeitig für den angemessenen Schutz personenbezogener Daten.*
4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die technischen Modalitäten für die Aufzeichnung, das Format und die Übermittlung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

TEIL VI
WISSENSCHAFTLICHE BASIS FÜR DAS
FISCHEREIMANAGEMENT

Artikel 37

Datenanforderungen für das Fischereimanagement

1. Die Mitgliedstaaten erheben und verwalten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten im Einklang mit den im Bereich der Datenerhebung erlassenen Rechtsvorschriften und machen sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten, einschließlich den von der Kommission bezeichneten Gremien, zugänglich. Die Erhebung und Verwaltung dieser Daten ist gemäß den Bestimmungen der EMFF-Verordnung im Rahmen des EMFF förderfähig. Anhand dieser Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:
 - a) den Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,
 - b) den fischereilichen Druck und die Auswirkungen des Fischfangs auf die biologischen Meeresschätze und die Meeresökosysteme sowie

- c) die sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in den EU-Gewässern und außerhalb der EU-Gewässer.

2. Für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung der Daten gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Genauigkeit und Zuverlässigkeit sowie rechtzeitige Erhebung der Daten;
- b) Nutzung von Koordinierungsmechanismen, um doppelte Datenerhebung zu verschiedenen Zwecken zu vermeiden;
- c) zur Wahrung der Vertraulichkeit sichere Speicherung und Schutz der erhobenen Daten in Computer-Datenbanken sowie gegebenenfalls öffentliche Zugänglichkeit der Daten, auch auf aggregierter Ebene;
- d) Zugang der Kommission oder der von ihr bezeichneten Einrichtungen zu den nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen zum Zwecke der Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten;
- (da) rechtzeitige Verfügbarkeit der einschlägigen Daten und der jeweiligen Erhebungsmethoden für Einrichtungen mit einem Forschungs- oder Managementinteresse an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor sowie für alle interessierten Parteien, es sei denn, es lägen Umstände vor, die gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten erforderlich machen.

(2a) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung ihrer nationalen Datenerhebungsprogramme vor und machen diesen Bericht öffentlich zugänglich.

Die Kommission bewertet den Jahresbericht über die Datenerhebung nach Konsultation ihrer wissenschaftlichen Beratungsgremien und gegebenenfalls nach Konsultation der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen, denen die Europäische Union als Vertragspartei oder Beobachter angehört, und der einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die nationale Koordinierung der Erhebung und Verwaltung von wissenschaftlichen Daten für das Fischereimanagement, einschließlich sozioökonomischer Daten. Sie benennen zu diesem Zweck einen nationalen Beauftragten und veranstalten eine jährliche nationale Koordinierungssitzung. Die Kommission wird über die nationalen Koordinierungstätigkeiten unterrichtet und zu den Koordinierungssitzungen eingeladen.
4. Die Mitgliedstaaten koordinieren – in enger Zusammenarbeit mit der Kommission – ihre Datenerhebung mit anderen Mitgliedstaaten derselben Region und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in derselben Region unterstehen.
5. Die Erhebung, Verwaltung und Nutzung der Daten wird kostenwirksam durchgeführt.
6. *Kommt ein Mitgliedstaat seiner Pflicht zur rechtzeitigen Erhebung von Daten oder zur rechtzeitigen Bereitstellung an einen Endnutzer nicht nach, so kann dies zur Folge haben, dass im Einklang mit den Bestimmungen der EMFF-Verordnung die diesem Mitgliedstaat gewährte finanzielle Unterstützung in entsprechendem Umfang ausgesetzt oder unterbrochen wird.*
- 7.

Artikel 37a

Konsultation wissenschaftlicher Gremien

Die Kommission konsultiert die zuständigen wissenschaftlichen Gremien. Der wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuss (STECF) wird gegebenenfalls zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresschätze einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen gehört. Bei den Konsultationen wissenschaftlicher Einrichtungen ist der ordnungsmäßigen Verwaltung öffentlicher Mittel mit dem Ziel Rechnung zu tragen, Doppelarbeit verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen zu vermeiden.

Forschung und wissenschaftliche Gutachten

1. Die Mitgliedstaaten führen Forschungs- und Innovationsprogramme im Bereich der Fischerei und Aquakultur durch. Sie koordinieren in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ihre Programme in den Bereichen Forschung, Innovation und wissenschaftliche Gutachten mit den anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Forschungs- und Innovationsrahmenwerke der Union, gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Beiräte. *Für diese Tätigkeiten können gemäß den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Europäischen Union Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union bereitgestellt werden.*
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten - unter Einbeziehung der einschlägigen Interessensgruppen und unter Nutzung unter anderem der verfügbaren finanziellen Ressourcen der Europäischen Union und durch Koordinierung untereinander - die Verfügbarkeit einschlägiger Kompetenzen und Personalmittel für den wissenschaftlichen Beratungsprozess.

TEIL VII

EXTERNE POLITIK

Artikel 38b

Ziele

- (1) *Zur Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze und der Meeresumwelt handelt die Europäische Union im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben und im Einklang mit den in den Artikeln 2 und 4 genannten Zielen und Grundsätzen.*
- (2) *Die EU soll insbesondere*
 - a) *die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten aktiv unterstützen und dazu beitragen;*
 - b) *die Politikkohärenz der Initiativen der Union, insbesondere bei Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Handel und Entwicklung, verbessern und die Vereinbarkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit und der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit stärken;*

- c) zu nachhaltigen rentablen Fangtätigkeiten beitragen und die Beschäftigung innerhalb der EU fördern;
 - d) sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der EU außerhalb der EU-Gewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen wie die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik, und auf gleiche Ausgangsbedingungen für Betreiber aus der EU gegenüber Betreibern aus Drittländern hinwirken;
 - e) in allen internationalen Bereichen die Maßnahmen fördern und unterstützen, die zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei notwendig sind;
 - f) die Einrichtung und Stärkung von Überwachungsausschüssen der RFO, regelmäßige unabhängige Leistungsüberprüfungen und angemessenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich abschreckender und effektiver Sanktionen, die in transparenter und nicht-diskriminierender Weise angewandt werden müssen, fördern.
- (3) Die Vorschriften dieses Teils gelten unbeschadet spezieller Vorschriften, die gemäß Artikel 218 AEUV erlassen werden.

TITEL I

INTERNATIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN

Artikel 39

Tätigkeiten der Union in internationalen Fischereiorganisationen

1. Die Union unterstützt aktiv die Tätigkeiten von mit Fischerei befassten internationalen Organisationen, einschließlich regionaler Fischereiorganisationen (RFO), und trägt zu diesen bei.
 2. Die jeweilige Position der EU in internationalen mit Fischerei befassten Organisationen und RFO richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um sicherzustellen, dass die Fischereiressourcen im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2, insbesondere Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe b, bewirtschaftet werden. *Die Union sollte sich bemühen, bei der Stärkung der Leistungsfähigkeit der regionalen Fischereiorganisationen eine Führungsrolle zu übernehmen, um diesen bessere Möglichkeiten zur Erhaltung und Bewirtschaftung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden lebenden Meeresschätze an die Hand zu geben.*
- (2a) *Die Union unterstützt aktiv die Entwicklung geeigneter und transparenter Mechanismen für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten.*
- (3) *Die Europäische Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den RFO und setzt sich für Kohärenz zwischen ihren jeweiligen Regelungsrahmen ein; außerdem unterstützt sie die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten, um sicherzustellen, dass Empfehlungen auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen.*

Artikel 40

Einhaltung internationaler Vorschriften

Die Europäische Union arbeitet, unter anderem durch die Europäische Fischereiaufsichtsagentur, mit Drittländern und mit Fischerei befassten internationalen Organisationen, einschließlich RFO, zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen, insbesondere derjenigen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zu verbessern, um sicherzustellen, dass die von diesen internationalen Organisationen erlassenen Maßnahmen strikt eingehalten werden.

TITEL II
PARTNERSCHAFTLICHE FISCHEREIABKOMMEN

Artikel 41

Grundsätze und Ziele von partnerschaftlichen Fischereiabkommen

1. Nachhaltige partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern.

Dies kann Folgendes umfassen:

- a) Entwicklung und Unterstützung der notwendigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungseinrichtungen;
 - b) Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsfähigkeiten und
 - c) weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik des jeweiligen Drittlandes.
2. *Mit dem übergeordneten Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung überschüssiger biologischer Meeresschätze sicherzustellen, wirkt die Europäische Union darauf hin, dass die nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Drittländern zum beiderseitigen Nutzen der Union und des betreffenden Drittlands einschließlich dessen lokaler Bevölkerung und Fischwirtschaft sind und dass sie zur Fortsetzung der Tätigkeit der EU-Flotten beitragen und darauf abzielen, dass die EU-Flotten einen angemessenen Anteil an den verfügbaren Überschüssen entsprechend ihrem eigenen Interesse erhalten.*
- (2a) *Mit dem übergeordneten Ziel, dass EU-Fischereifahrzeuge, die im Rahmen von nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen Fangtätigkeiten nachgehen, gegebenenfalls unter ähnlichen Normen Fischfang betreiben wie EU-Fischereifahrzeuge, die in EU-Gewässern Fangtätigkeiten nachgehen, bemüht sich die Europäische Union darum, dass angemessene Bestimmungen über die Anlandungspflichten in nachhaltige partnerschaftliche Fischereiabkommen aufgenommen werden.*

3. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absätze 2 und 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der in eindeutiger und transparenter Weise auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem Drittland über den Gesamtfischereiaufwand aller Flotten für die betroffenen Bestände festgestellt wird. In Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände sollte bei der Festlegung der Ressourcen, für die Zugang verliehen werden kann, auf regionaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Bewertungen sowie von einschlägigen RFO angenommenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gebührend Rechnung getragen werden.

(3a) *EU-Fischereifahrzeuge dürfen nur dann in den Gewässern des Drittlands, mit dem ein nachhaltiges partnerschaftliches Fischereiabkommen in Kraft ist, Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer Fanggenehmigung sind, die gemäß einem in dem Abkommen vereinbarten Verfahren erteilt wurde.*

(3b) Die Europäische Union stellt sicher, dass in nachhaltige partnerschaftliche Fischereiabkommen als wesentlicher Bestandteil dieser Abkommen eine Klausel über die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte aufgenommen wird.

Diese Abkommen beinhalten außerdem so weit wie möglich Folgendes:

a) eine Klausel, mit der verboten wird, dass den verschiedenen Flotten, die in diesen Gewässern Fischfang betreiben, unter anderem in Bezug auf die Erhaltung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Ressourcen, finanzielle Vereinbarungen, Gebühren und sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Erteilung von Fangerlaubnissen günstigere Bedingungen als den Wirtschaftsakteuren der Union gewährt werden;

b) eine Ausschließlichkeitsklausel im Zusammenhang mit der Vorschrift gemäß Absatz 3a.

(3c) *Auf der Ebene der Union werden Bemühungen unternommen, um die Tätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Nicht-EU-Gewässern außerhalb des Rahmens von nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen zu überwachen.*

(3d) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die außerhalb der EU-Gewässer Fischfang betreiben, in der Lage sind, sämtliche ihrer Fischerei- und Verarbeitungstätigkeiten ausführlich und genau zu dokumentieren.*

(3da) Einem Fischereifahrzeug, das sich aus dem EU-Fischereiflottenregister löschen und danach innerhalb von 24 Monaten wieder in das Register hat aufnehmen lassen, wird eine Fang-erlaubnis nach Absatz 3a nicht erteilt, es sei denn, die natürliche oder juristische Person, die wirtschaftlicher Eigentümer dieses Fischereifahrzeugs ist, hat den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats alle erforderlichen Daten übermittelt, anhand deren festgestellt werden kann, dass das Fischereifahrzeug während dieses Zeitraums in einer Weise Fischfang betrieben hat, die in vollem Einklang mit den für ein die Flagge eines EU-Mitgliedstaats führendes Fahrzeug geltenden Standards steht.

Für den Fall, dass der Staat, unter dessen Flagge das Fischereifahrzeug während des Zeitraums, in dem es aus dem EU-Register gelöscht war, gefahren ist, nach EU-Recht als nicht kooperierender Staat in Bezug auf die Bekämpfung, Verhinderung und Unterbindung der illegalen, nicht regulierten oder nicht gemeldeten Fischerei oder als Staat, der die nicht nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze zulässt, eingestuft ist, muss zudem erwiesen sein, dass die Fangtätigkeit des Fischereifahrzeugs beendet ist und der Eigner sofort tätig geworden ist, um das Fahrzeug aus dem Register dieses Staates zu löschen.

(3e) Die Kommission sorgt dafür, dass unabhängige Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen eines jeden Protokolls zu einem nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen durchgeführt werden, und stellt diese dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig zur Verfügung, bevor sie dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Nachfolgeprotokoll vorlegt. Eine Zusammenfassung der Bewertungen wird veröffentlicht.

Artikel 42

Finanzielle Unterstützung

- (1) Die Europäische Union gewährt Drittländern über partnerschaftliche Fischereiabkommen eine finanzielle Unterstützung, damit
 - (a) ein Teil der Kosten des Zugangs zu den Fischereiressourcen in Drittlandgewässern übernommen wird; der Teil der Kosten des Zugangs zu den Fischereiressourcen, den die Schiffseigner der EU übernehmen, muss für jedes partnerschaftliche Fischereiabkommen oder zugehörige Protokoll genehmigt werden; er muss gerecht, diskriminierungsfrei und den durch die Zugangsbedingungen erzielten Gewinnen angemessen sein;

- (b) die notwendigen Entscheidungsfindungsstrukturen, einschließlich Entwicklung und Betrieb der erforderlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, geschaffen, Konsultationsprozesse mit Interessengruppen gefördert und Überwachungs- und Kontrollkapazitäten sowie andere kapazitätsbildende Strukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik des Drittlandes geschaffen werden können. Diese finanzielle Unterstützung wird von der Verwirklichung bestimmter Ergebnisse abhängig gemacht und vervollständigt die in dem betreffenden Drittland durchgeführten Entwicklungsvorhaben und -programme und steht mit diesen im Einklang.
- (2) Im Rahmen jedes nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommens ist die finanzielle Unterstützung zur Förderung des Fischereisektors von den Zahlungen für den Zugang zu den Fischereiresourcen abgekoppelt. Die Union verlangt spezifische Ergebnisse als Voraussetzung für Zahlungen im Rahmen der finanziellen Unterstützung und überwacht die Fortschritte genau.

TITEL III
BEWIRTSCHAFTUNG VON BESTÄNDEN VON GEMEINSAMEM
INTERESSE, DIE MIT DRITTLÄNDERN GETEILT WERDEN, UND
ÜBEREINKÜNFTE ÜBER DEN TAUSCH UND DIE GEMEINSAME
BEWIRTSCHAFTUNG

Artikel 42a

Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, die mit Drittländern geteilt werden, sowie von Übereinkünften über den Tausch und die gemeinsame Bewirtschaftung

- (1) Werden Bestände von gemeinsamem Interesse auch von Drittländern genutzt, so tritt die Union mit diesen Drittländern in Kontakt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Bestände nachhaltig im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere mit dem Ziel gemäß Artikel 2 Absatz 2 bewirtschaftet werden. Wird keine formelle Einigung erzielt, so bemüht sich die Union in jeder Weise, um gemeinsame Vereinbarungen für die Befischung solcher Bestände zu erzielen, damit die nachhaltige Bewirtschaftung insbesondere in Bezug auf das Ziel in Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht wird und dadurch gleiche Ausgangsbedingungen für die Betreiber in der EU gefördert werden können.
- (2) Um eine nachhaltige Nutzung der Bestände, die mit Drittländern geteilt werden, sicherzustellen und die Stabilität der Fangtätigkeiten der EU-Flotte zu gewährleisten, bemüht sich die Union im Einklang mit den UNCLOS-Bestimmungen, bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte mit Drittländern zu treffen, die auf eine gemeinsame Bewirtschaftung der Bestände abzielen, wozu gegebenenfalls auch der Zugang zu Gewässern und Ressourcen und die Zugangsbedingungen, die Harmonisierung von Erhaltungsmaßnahmen und der Tausch von Fangmöglichkeiten zählen.

TEIL VIII

AQUAKULTUR

Artikel 43

Förderung einer nachhaltigen Aquakultur

1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit und Nahrungsmittelversorgung, Wachstum und Beschäftigung legt die Kommission unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur fest. Diese strategischen Leitlinien tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:
 - a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur und Unterstützung der Weiterentwicklung und Innovation;
 - aa) Verringerung des Verwaltungsaufwands und effizientere Gestaltung der Durchführung der EU-Rechtsvorschriften in einer Weise, die den Bedürfnissen der Interessensgruppen besser Rechnung trägt;
 - b) Impulse für Wirtschaftstätigkeit;
 - c) Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und Binnengebieten;
 - d) Einbindung von Aquakulturtätigkeiten in die maritime Raumplanung sowie in die Raumplanung für Küstenzonen und das Binnenland.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung einen mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakulturtätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
3. Im mehrjährigen nationalen Strategieplan sind die Ziele des betreffenden Mitgliedstaats und die Maßnahmen und Zeitpläne zur Verwirklichung dieser Ziele festgelegt.

4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne zielen insbesondere auf Folgendes ab:
- (a) Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei Bewertungen und Folgenabschätzungen sowie bei der Lizenzvergabe;
 - (b) angemessene Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt;
 - (c) Indikatoren für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;
 - (d) Einschätzung anderer etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen insbesondere auf biologische Meeresschätze und Meeresökosysteme in Nachbarmitgliedstaaten;
 - (da) Schaffung von Synergien zwischen nationalen Forschungsprogrammen und Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaftsgemeinschaft;
 - (db) Förderung des durch nachhaltig erzeugte qualitativ hochwertige Lebensmittel bewirkten Wettbewerbsvorteils;
 - (dc) Förderung von Aquakulturpraktiken und von Forschung, die darauf abzielen, die positiven Auswirkungen auf Umwelt und Fischbestände zu verstärken, die negativen Auswirkungen, einschließlich des Drucks auf Fischbestände, die zur Futtermittelerzeugung genutzt werden, zu verringern und die Ressourceneffizienz zu steigern.
5. Die Mitgliedstaaten tauschen über eine offene Methode der Koordinierung der nationalen Maßnahmen in ihren mehrjährigen nationalen Strategieplänen Informationen und bewährte Verfahren aus.
6. Die Kommission fördert den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung der in den mehrjährigen nationalen Strategieplänen vorgesehenen einzelstaatlichen Maßnahmen.

Artikel 44

Konsultation von Beiräten

Nach dem Verfahren des Artikels 53 wird ein Beirat für Aquakultur eingesetzt.

TEIL IX

GEMEINSAME MARKTORGANISATION

Artikel 45

Ziele

- (1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eingerichtet, um
- a) zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele beizutragen, insbesondere zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze;
 - b) es der Fischerei- und Aquakulturwirtschaft zu ermöglichen, die Gemeinsame Fischereipolitik auf geeigneter Ebene durchzuführen;
 - (c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur und besonders der Erzeuger in der Europäischen Union zu stärken;
 - (d) die Markttransparenz und -stabilität zu erhöhen, was insbesondere das Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur über die gesamte Lieferkette anbelangt, sowie die ausgewogene Verteilung des Mehrwerts in der Wertschöpfungskette des Sektors und die Information und das Bewusstsein der Verbraucher vor allem durch eine Kennzeichnung und/oder Etikettierung mit verständlichen Informationen zu verbessern;
 - (e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen dazu beizutragen, für alle in der EU vermarkteten Erzeugnisse gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten.
 - (ea)** dazu beizutragen, sicherzustellen, dass den Verbrauchern ein vielfältiges Angebot an Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zur Verfügung steht;
 - (ec) den Verbrauchern insbesondere durch Kennzeichnung und Etikettierung überprüfbare und genaue Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses und die Art und Weise seiner Erzeugung zu liefern.

- (2) Die gemeinsame Marktorganisation gilt für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur]⁺, die in der Union vermarktet werden.
- (3) Die gemeinsame Marktorganisation umfasst insbesondere:
- a) die Organisation der Fischerei- und Aquakulturwirtschaft einschließlich marktstabilisierender Maßnahmen;
 - b) Produktions- und Vermarktungspläne von Erzeugerorganisationen für Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse;
 - c) gemeinsame Vermarktungsnormen;
 - d) Verbraucherinformationen.

TEIL X

ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel 46

Ziele

1. Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik wird durch eine wirksame Fischereikontrollregelung der EU einschließlich des Kampfes gegen die illegale, ungemeldete und unregulierte (IUU-) Fischerei gewährleistet.
2. Die Überwachung und Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik gründet sich insbesondere auf Folgendes und schließt insbesondere Folgendes ein:
 - a) einen globalen, integrativen und gemeinsamen Ansatz;
 - b) *die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur;*
 - c) *Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit;*

⁺ ABL.: Bitte Nummer der Verordnung in Dok. (2011/0194 (COD)) einfügen.

- d) den Einsatz leistungsfähiger Überwachungstechnologien für die Verfügbarkeit und Qualität von Fischereidaten;
- (da) einen EU-Rahmen für Überwachung, Inspektion und Durchsetzung;
- e) eine risikobasierte Strategie, bei der alle verfügbaren einschlägigen Daten systematisch und automatisch miteinander abgeglichen werden;
- f) die Entwicklung einer Kultur der Rechtstreue und der Zusammenarbeit unter allen Betreibern und Fischern;

Die Europäische Union erlässt geeignete Maßnahmen in Bezug auf Drittländer, die nicht nachhaltige Fischerei zulassen.

- (2a) Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung in Bezug auf Tätigkeiten, die innerhalb des Anwendungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgeübt werden, einschließlich der Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen.

Artikel 46 a
Expertengruppe "Einhaltung"

- (1) Die Kommission setzt eine Expertengruppe "Einhaltung" ein, deren Aufgabe es ist, die Erfüllung und Einhaltung der sich aus der Fischereikontrollregelung der Union ergebenden Verpflichtungen zu bewerten, zu erleichtern und zu fördern.
- (2) Der Expertengruppe "Einhaltung" gehören Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten an. Auf Antrag des Europäischen Parlaments kann die Kommission das Europäische Parlament ersuchen, Experten zur Teilnahme an den Sitzungen der Expertengruppe zu entsenden. Ein Vertreter der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur kann an den Sitzungen der Expertengruppe "Einhaltung" als Beobachter teilnehmen.

- (3) Zu den Aufgaben der Expertengruppe gehört es insbesondere,
- a) regelmäßig Fragen der Einhaltung und der Durchführung im Rahmen der Fischereikontrollregelung der Union zu prüfen und etwaige Schwierigkeiten von gemeinsamem Interesse bei der Umsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu ermitteln;
 - b) Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung der Vorschriften der GFP, einschließlich der Priorisierung der EU-Finanzhilfe, auszusprechen und
 - c) Informationen über Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen auszutauschen, unter anderem auch über die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat werden von der Expertengruppe regelmäßig über deren Tätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung gemäß Absatz 3 in vollem Umfang unterrichtet.

Artikel 47

Pilotprojekte für neue Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssysteme

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können Pilotprojekte durchführen, um neue Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssysteme zu testen.

Artikel 48

**Beitrag zu Überwachungs-, Inspektions-, Durchsetzungskosten
sowie zu den Kosten der Datenerhebung**

Die Mitgliedstaaten können ihre Betreiber verpflichten, sich anteilig an den operativen Kosten der Durchführung der EU-Fischereikontrollregelung und an den Kosten der Datenerhebung zu beteiligen.

TEIL XI

FINANZINSTRUMENTE

Artikel 49

Ziele

Als Beitrag zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele kann eine finanzielle Unterstützung der Union gewährt werden.

Artikel 50

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an die Mitgliedstaaten

1. Gemäß den in den anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union festzulegenden Bedingungen wird die Gewährung finanzieller Unterstützung an die Mitgliedstaaten durch die EU von der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten abhängig gemacht.
2. Eine Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten kann zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik führen. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Artikel 51

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an Betreiber

1. Gemäß den in den anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union festzulegenden Bedingungen wird die Gewährung finanzieller Unterstützung an die Betreiber durch die EU von der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Betreiber abhängig gemacht.

2. Vorbehaltlich zu erlassender spezieller Bestimmungen führen ernste Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU und/oder zu finanziellen Abzügen. Entsprechende von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen müssen abschreckend und wirksam sein und werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße getroffen.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der EU nur dann gewährt wird, wenn gegen den betreffenden Betreiber in dem Jahr vor Beantragung der EU-Unterstützung keine Strafen wegen schwerer Verstöße verhängt wurden.

Artikel 52

Beiräte

1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure gemäß Artikel 54 Absatz 1 wird für jeden in Anhang III aufgeführten geografischen Bereich oder Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.
 - (1a) Insbesondere werden die folgenden neuen Beiräte gemäß Anhang III eingesetzt:
 - a) ein Beirat für die Regionen in äußerster Randlage, untergliedert in drei Sektionen für jeden der folgenden Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik und Indischer Ozean;
 - b) ein Beirat für Aquakultur;
 - c) ein Beirat für Märkte;
 - d) ein Beirat für das Schwarze Meer.
- 2.
- (3) Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 53
Aufgaben der Beiräten

(-1) Die Kommission sollte im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung gegebenenfalls die Beiräte konsultieren.

(1) Die Beiräte können

- a) der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zu Fragen des Fischereimanagements sowie zu den sozioökonomischen und bestands-erhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei und der Aquakultur unterbreiten. Insbesondere können die Beiräte Empfehlungen zur Vereinfachung der Vorschriften für die Bestandsbewirtschaftung vorlegen;
- b) die Kommission und die Mitgliedstaaten über Probleme im Zusammenhang mit dem Management und den sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei und gegebenenfalls der Aquakultur in ihrem geographischen Bereich oder Zuständigkeitsbereich unterrichten und Lösungen zur Überwindung dieser Probleme vorschlagen;
- c) in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an der Erhebung, Vorlage und Auswertung der notwendigen Daten für Bestandserhaltungsmaßnahmen mitwirken.

Bei Fragen von gemeinsamem Interesse für zwei oder mehr Beiräte koordinieren diese ihre Standpunkte, um zu diesen Fragen gemeinsame Empfehlungen abgeben zu können.

(2) Die Beiräte werden zu gemeinsamen Empfehlungen gemäß Artikel 17 konsultiert. Sie können von der Kommission und den Mitgliedstaaten auch zu anderen Maßnahmen konsultiert werden. Ihren Gutachten wird Rechnung getragen. Diese Konsultationen werden unbeschadet der Anhörung des STECF und anderer wissenschaftlicher Gremien durchgeführt. Die Stellungnahmen der Beiräte können allen betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegt werden.

- (3) Die Kommission und gegebenenfalls der betreffende Mitgliedstaat reagieren innerhalb von zwei Monaten auf jede Empfehlung, Anregung oder Unterrichtung gemäß Absatz 1. Weichen die endgültigen Maßnahmen von den gemäß Absatz 1 eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen und Anregungen der Beiräte ab, liefert die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.

Artikel 54

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Finanzierung der Beiräte

1. Gemäß Anhang III setzen sich die Beiräte wie folgt zusammen:
 - a) aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen und gegebenenfalls die Aquakulturunternehmen vertreten, und aus Vertretern des Verarbeitungs- und des Vermarktungssektors;
 - b) aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen, z.B. Umweltorganisationen und Verbrauchergruppen.
2. Jeder Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss und verabschiedet die für seine Arbeit erforderlichen Maßnahmen; gegebenenfalls können hierzu ein Sekretariat und Arbeitsgruppen gehören, die mit Fragen der regionalen Zusammenarbeit gemäß Titel III befasst werden.
3. *Die Arbeitsweise und die Finanzierung der Beiräte sind in Anhang III geregelt.*
- (4) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 über die Einzelheiten der Arbeitsweise der Beiräte zu erlassen.

TEIL XIII

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 55

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Der Kommission wird die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, nach den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Übertragung der Befugnisse gemäß Artikel 12 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 1a und 1b, Artikel 15 Absatz 3b und Artikel 54 Absatz 4 erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...
*. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Befugnisübertragung erfolgt durch einen Beschluss, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt sie hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.
5. Ein gemäß dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab der Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

* ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens einfügen.

Artikel 56

Durchführung

- (1) Die Kommission wird bei der Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von einem Fischerei- und Aquakulturausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss zu dem Entwurf eines gemäß Artikel 34a zu erlassenden Durchführungsrechtsakts keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Teil XIV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Aufhebungen und Änderungen

1. Die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 wird aufgehoben.
Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.
2. Der Beschluss 2004/585/EG wird mit Inkrafttreten der gemäß Artikel 54 Absatz 4 erlassenen Vorschriften aufgehoben.
3. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 wird gestrichen.
- 4.
5. Die Verordnung (EG) Nr. 639/2004 wird aufgehoben.
6. In Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird folgender neuer Absatz 3a hinzugefügt:
"Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird kein Multiplikationsfaktor auf Fänge angewendet, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik 32 gilt, sofern der Umfang der Überschreitung im Vergleich zu den zulässigen Anlandungen nicht über 10 % liegt."

[Artikel 58 gestrichen]

³² ABL.: Referenz für diese Verordnung einfügen.

Artikel 58a
Überarbeitung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2022 Bericht über die Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Artikel 58b
Jahresbericht

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Fortschritte beim Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags und über die Lage bei den Fischbeständen, und zwar so bald wie möglich nach der Annahme der jährlichen Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern.

Artikel 59
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014, mit Ausnahme von Artikel 34a Absatz 2, Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 54 Absatz 4, [die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I³³

ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 2

(1) KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coquet Island nach Osten	Hering	unbegrenzt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	unbegrenzt
3. Lowestoft nach Osten Lyme Regis nach Süden	Alle Arten	unbegrenzt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
5. Eddystone nach Süden Longships nach Südwesten	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kammuscheln	unbegrenzt
	Hummer	unbegrenzt
	Languste	unbegrenzt
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfischfang	unbegrenzt
	Languste	unbegrenzt
	Hummer	unbegrenzt
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Island	Grundfischfang	unbegrenzt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogenen Linie	Alle Arten	unbegrenzt
9. Point Lynas nach Norden Morecambe Feuerschiff nach Osten	Alle Arten	unbegrenzt
10. County Down	Grundfischfang	unbegrenzt
11. New Island nach Nordosten Sanda Island nach Südwesten	Alle Arten	unbegrenzt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	Alle Arten	unbegrenzt
13. Breitengrad 57°40'N Butt of Lewis nach Westen	Alle Arten außer Krebsen und Weichtieren	unbegrenzt
14. Inseln St Kilda, Flannan	Alle Arten	unbegrenzt
15. Westlich der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30'N-5°45'W	Alle Arten	unbegrenzt

³³ *Hinweis: Korrektur bezüglich der Küstengewässer Dänemarks*

B. ZUGANG IRLANDS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Point Lynas nach Norden	Grundfischfang	unbegrenzt
Mull of Galloway nach Süden	Kaisergranat	unbegrenzt
2. Mull of Oa nach Westen	Grundfischfang	unbegrenzt
Barra Head nach Westen	Kaisergranat	unbegrenzt

C. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	unbegrenzt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	unbegrenzt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	unbegrenzt
4. Gebiet um St Kilda	Hering	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
5. Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen zur Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59° 30' N—5° 45' W	Hering	unbegrenzt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker (Sulasgeir)	Hering	unbegrenzt

D. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle: zwischen folgenden Linien: nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Heringe	unbegrenzt
2. Berwick upon Tweed nach Osten; Flamborough Head nach Osten	Heringe	unbegrenzt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Heringe	unbegrenzt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick upon Tweed nach Osten Coquer Island nach Osten	Heringe	unbegrenzt
2. Cromer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischfang	unbegrenzt
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischfang Hering	unbegrenzt unbegrenzt
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden; Selsey Bill nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
5. Straight Point nach Südosten; South Bishop nach Nordwesten	Grundfischfang	unbegrenzt

(2) KÜSTENGEWÄSSER IRLANDS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten Sybil Point nach Westen	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
3. Stags nach Süden Cork nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
4. Cork nach Süden, Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	unbegrenzt
Carnsore Point nach Süden, Haulbowline nach Südosten	Alle Arten außer Krebsen und Weichtieren	unbegrenzt

B. ZUGANG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfischfang	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfischfang	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Kammuscheln	unbegrenzt

C. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Stags nach Süden	Heringe	unbegrenzt
Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbegrenzt

D. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	unbegrenzt
2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbegrenzt

E. E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischfang	unbegrenzt

(3) KÜSTENGEWÄSSER BELGIENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
	Frankreich	Hering	unbegrenzt

4. KÜSTENGEWÄSSER DÄNEMARKS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (deutsch-dänische Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Deutsch-dänische Grenze bis Blåvands Huk	<i>Deutschland</i>	<i>Plattfische</i>	<i>unbegrenzt</i>
		<i>Garnelen</i>	<i>unbegrenzt</i>
	Niederlande	Plattfische	unbegrenzt
		Rundfisch	unbegrenzt
Blåvands Huk bis Bovbjerg	Belgien	Kabeljau	unbegrenzt nur Juni und Juli
		Schellfisch	unbegrenzt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
	Niederlande	Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt
	Thyborøn bis Hanstholm	Belgien	Wittling
Scholle			unbegrenzt nur Juni und Juli
Deutschland		Plattfische	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Pollack	unbegrenzt
		Schellfisch	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
Wittling		unbegrenzt	
Niederlande		Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Belgien	Scholle	unbegrenzt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Pollack	unbegrenzt
		Schellfisch	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
	Niederlande	Wittling	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Seezunge	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Plattfische	unbegrenzt
		Kaisergranat	unbegrenzt
Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt	Deutschland	Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
Ostsee (einschließlich Belten, Sund, Bornholm) (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Aal	unbegrenzt
		Lachse	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 (*) und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Von der Küstenlinie aus gemessen.			

5. KÜSTENGEWÄSSER DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen) alle Küsten	Dänemark	Grundfischfang	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaal	unbegrenzt
	Niederlande	Grundfischfang	unbegrenzt
		Garnelen	unbegrenzt
Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum 54°43'N	Dänemark	Garnelen	unbegrenzt
Gebiet um Helgoland	Vereinigtes Königreich	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
Ostseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Aal	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt

**6. KÜSTENGEWÄSSER FRANKREICHS UND DER ÜBERSEEISCHEN
DEPARTEMENTS**

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains 49°23'30"N-1°2'W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischfang	unbegrenzt
		Kammuscheln	unbegrenzt
	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
Dünkirchen (2° 20' O) bis Cap d'Antifer (0° 10' O)	Deutschland	Hering	unbegrenzt nur Oktober bis Dezember
Französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West (50° 42'30" N — 1° 33'30" O)	Vereinigtes Königreich	Hering	unbegrenzt
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis 46° 08' N	Spanien	Sardellen	gezielte Fischerei, unbegrenzt nur 1. März bis 30. Juni
			Fischerei für lebende Köder nur 1. Juli bis 31. Oktober
		Sardinen	unbegrenzt nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember
			Darüber hinaus darf die Fangtätigkeit bei den obengenannten Arten nur innerhalb der Grenzen der für 1984 festgestellten Fangtätigkeiten ausgeübt werden
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	unbegrenzt

7. KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47'W)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbegrenzt innerhalb der für 1984 festgestellten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt

8. KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
(Zwischen 3 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	unbegrenzt
	Dänemark	Grundfischfang	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaal	unbegrenzt
		Bastardmakrele	unbegrenzt
	Deutschland	Kabeljau	unbegrenzt
Garnelen		unbegrenzt	
(Zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt
Punkt südlich von Texel, westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfischfang	unbegrenzt

9. KÜSTENGEWÄSSER FINNLANDS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen) (*)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Zwischen 3 und 12 Seemeilen um die Bogskär-Inseln.			

10. KÜSTENGEWÄSSER SCHWEDENS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 (*) und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
	Finnland	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Von der Küstenlinie an gemessen.			

ANHANG II
FANGKAPAZITÄTSOBERGRENZEN*

Kapazitätsobergrenzen (auf der Grundlage des Stands vom 31. Dezember 2010)		
Mitgliedstaat	BRZ	kW
Belgien	18 911	51 585
Bulgarien	8 448	67 607
Dänemark	88 528	313 341
Deutschland	71 114	167 089
Estland	22 057	53 770
Irland	77 254	210 083
Griechenland	91 245	514 198
Spanien (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)	446 30 9	1 021 15 4
Frankreich (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)	219 21 5	1 194 36 0
Italien	192 96 3	1 158 83 7
Zypern	11 193	48 508
Lettland	49 067	65 196
Litauen	73 489	73 516
Malta	15 055	96 912
Niederlande	166 38 4	350 736
Polen	38 376	92 745
Portugal (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)	115 30 5	388 054
Rumänien	1 885	6 716
Slowenien	1 057	10 974
Finnland	18 187	182 385
Schweden	42 612	210 744
Vereinigtes Königreich	235 57 0	924 739

* *[Zahlen sind zu einem späteren Zeitpunkt zu aktualisieren.]*

Kapazitätsobergrenzen (auf der Grundlage des Stands vom 31. Dezember 2010)		
EU-Regionen in äußerster Randlage	BRZ	kW

Kapazitätsobergrenzen (auf der Grundlage des Stands vom 31. Dezember 2010)		
Spanien		
Kanarische Inseln: L < 12 m. EU-Gewässer	2 649	21 219
Kanarische Inseln: L > 12 m. EU-Gewässer	3 059	10 364
Kanarische Inseln: L > 12 m. Internationale und Drittlandgewässer	28 823	45 593
Frankreich		
La Réunion: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	1 050	19 320
La Réunion: Pelagische Arten. L > 12 m	10 002	31 465
Französisch Guayana: Demersale und pelagische Arten. Länge < 12 m	903	11 644
Französisch Guayana: Garnelenfänger	7 560	19 726
Französisch Guayana: Pelagische Arten. Küstenschiffe.	3 500	5 000
Martinique: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	5 409	142 116
Martinique: Pelagische Arten. L > 12 m	1 046	3 294
Guadeloupe: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	6 188	162 590
Guadeloupe: Pelagische Arten. L > 12 m	500	1 750
Portugal:		
Madeira: Demersale Arten. L < 12 m	617	4 134
Madeira: Demersale und pelagische Arten. L > 12 m	4 114	12 734
Madeira: Pelagische Arten. Wadenfänger. L > 12 m	181	777
Azoren: Demersale Arten. L < 12 m	2 626	29 895
Azoren: Demersale und pelagische Arten. L > 12 m	12 979	25 721

L bedeutet Länge über alles.

ANHANG III BEIRÄTE

1. Name und Zuständigkeitsbereich

Name des Beirats	Zuständigkeitsbereich
Ostsee	ICES ³⁴ -Gebiete IIIb, IIIc und IIId
Schwarzes Meer	das in der EntschlieÙung GFCM/33/2009/2 definierte geografische Untergebiet
Mittelmeer	Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West
Nordsee	ICES-Gebiete IV und IIIa
Nordwestliche Gewässer	ICES-Gebiete V (außer Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII
Südwestliche Gewässer	ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF ³⁵ -Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)
Gebiete in äußerster Randlage	EU-Gewässer rund um die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 Absatz 1 des Vertrags, unterteilt in drei Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik, Indischer Ozean
Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Hering, Eberfisch)	Zuständigkeit für alle geografischen Gebiete (ausgenommen Ostsee und Mittelmeer)
Hohe See/Fernflotte	Alle Nicht-EU-Gewässer
Aquakultur	Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 5

³⁴ ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die Gebiete gemäß der Abgrenzung in Verordnung (EG) Nr. 218/2009.

³⁵ CECAF-Gebiete (mittlerer Ostatlantik oder FAO-Großfanggebiet 34) sind die Gebiete gemäß der Abgrenzung in Verordnung (EG) Nr. 216/2009.

2. Arbeitsweise und Finanzierung

- a)* In der Generalversammlung und im Exekutivausschuss werden 60 % der Sitze Vertretern der Fischer, und im Beirat für Aquakultur Vertretern der Aquakulturbetreiber, sowie Vertretern des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors und 40 % Vertretern der anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen, beispielsweise Vertretern von Umweltorganisationen und Verbrauchergruppen, zugewiesen.
- b)* Mit Ausnahme des Beirats für Aquakultur wird in den Exekutivausschuss aus jedem beteiligten Mitgliedstaat mindestens ein Vertreter des Fangsektors entsandt.
- c)* Die Mitglieder des Exekutivausschusses nehmen Empfehlungen möglichst einvernehmlich an. Wird kein Einvernehmen erzielt, so werden die abweichenden Meinungen in die Empfehlungen aufgenommen, die von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
- d)* Jeder Beirat bestimmt einvernehmlich einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende handelt unparteiisch.
- e)* Jeder Beirat verabschiedet die für die Gewährleistung von Transparenz und Respekt für alle geäußerten Meinungen erforderlichen Maßnahmen.
- f)* Die vom Exekutivausschuss verabschiedeten Empfehlungen werden der Generalversammlung, der Kommission, den beteiligten Mitgliedstaaten und auf Ersuchen einzelnen Bürgern unverzüglich zugänglich gemacht.
- g)* Die Sitzungen der Generalversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen des Exekutivausschusses sind öffentlich, sofern der Ausschuss nicht in Ausnahmefällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.
- h)* Europäische und nationale Organisationen, die den Fischereisektor und andere Interessengruppen vertreten, können den beteiligten Mitgliedstaaten Mitglieder vorschlagen. Diese Mitgliedstaaten verständigen sich über die Mitglieder der Generalversammlung.
- i)* Vertreter nationaler und regionaler Verwaltungen, die in der betreffenden Zone Fischereiinteressen haben, und Forscher von Wissenschafts- und Fischereiforschungsinstituten der Mitgliedstaaten und von den internationalen Wissenschaftseinrichtungen, die die Kommission beraten, dürfen an den Beiratssitzungen als aktive Beobachter teilnehmen. Auch andere qualifizierte Wissenschaftler können um Teilnahme gebeten werden.
- j)* Vertreter des Europäischen Parlaments und der Kommission können an den Sitzungen der Beiräte als aktive Beobachter teilnehmen.
- k)* Vertreter des Fischereisektors und anderer Interessengruppen aus Drittländern darunter auch Vertreter regionaler Fischereiorganisationen, die in dem Gebiet oder den Fischereien, die ein Beirat abdeckt, ein Fischereiinteresse haben, können eingeladen werden, an den Sitzungen dieses Beirats als aktive Beobachter teilzunehmen, wenn Fragen erörtert werden, die sie betreffen.

- l)* Die Beiräte können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der EU beantragen.
 - m)* Die Kommission unterzeichnet mit jedem Beirat eine Finanzhilfvereinbarung über einen Beitrag zu den Betriebskosten einschließlich Übersetzungs- und Dolmetschkosten.
 - n)* Die Kommission kann alle Überprüfungen durchführen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass die Beiräte die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.
 - o)* Jeder Beirat übermittelt der Kommission und den beteiligten Mitgliedstaaten jährlich seinen Haushaltsplan und einen Tätigkeitsbericht.
 - p)* Die Kommission oder der Rechnungshof können jederzeit veranlassen, dass von einer unabhängigen Stelle ihrer Wahl oder von den zuständigen Abteilungen der Kommission oder des Rechnungshofs selbst eine Prüfung durchgeführt wird.
 - q)* Jeder Beirat bestellt für den Zeitraum, in dem er Gemeinschaftsmittel erhält, einen vereidigten Rechnungsprüfer.
-

Entwurf einer Erklärung des Rates zu den Mehrjahresplänen

Der Rat sagt zu, mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zusammenzuarbeiten, um interinstitutionelle Fragen zu behandeln und sich auf das weitere Vorgehen, bei dem der rechtliche Standpunkt sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates gewahrt wird, zu einigen mit dem Ziel, die Entwicklung und Einführung von Mehrjahresplänen vorrangig im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu fördern.

Der Rat schlägt zudem vor, dass eine interinstitutionelle Taskforce eingerichtet wird, die helfen soll, das am besten geeignete weitere Vorgehen zu ermitteln.

Entwurf einer Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Datenerhebung

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, die Verabschiedung eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 199/2008 zu beschleunigen, damit den Grundsätzen und Zielen der Datenerhebung, die von wesentlicher Bedeutung für die Unterstützung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik sind und die in der GFP-Reformverordnung festgelegt sind, so rasch wie möglich praktische Auswirkungen zeitigen können.